



SCHAUFENSTER STEUERN 01/2024

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Reisekosten und Reisekostenvergütungen

Pauschbeträge bekanntgegeben

Unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten

Lohnsteuerliche Behandlung ab 2024

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

die Überlassung eines betrieblichen Fahrzeugs durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt unweigerlich zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers. Die Finanzverwaltung sieht darin auch einen Zufluss von steuerpflichtigem Arbeitslohn, wobei dieser Arbeitslohn entweder nach der Ein-Prozent-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode bewertet wird.

Tatsächlich ist es zum Missfallen der Finanzverwaltung jedoch bereits höchstrichterlich entschieden, dass dieser geldwerte Vorteil aus der Nutzungsüberlassung gemindert werden kann. So beispielsweise, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung eines Firmenwagens ein Nutzungsentgelt zahlt. Insoweit kommt es schon zu einer Minderung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung eines Firmenwagens, wenn der Arbeitnehmer beispielsweise für private Fahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte selbst etwas beisteuert.

Mit Urteil vom 20.4.2023 (Az: 1 K 1234/22) hat das FG Köln entschieden, dass dies auch für ein vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber gezahltes Entgelt für einen Parkplatz am Arbeitsort gilt. Die einfache Begründung: Der Betrieb eines Firmenwagens setzt essenziell als notwendigen Bestandteil der Fahrzeugnutzung auch eine Parkmöglichkeit voraus.

Die Finanzverwaltung sieht es offenbar nicht so und ist in die Revision (Az: VI R 7/23) gezogen. Betroffene sollten sich jedoch das Musterverfahren zu eigen machen, denn die Erfolgschancen sind aus unserer Sicht gut.

In diesem Sinne wünschen eine interessante Lektüre.

Thomas Maier
Steuerberater

Thomas Maier & Partner - Steuerberater, Rechtsanwalt Partnerschaft
mbB

Pirmasenser Straße 16-18, 66994 Dahn

Telefon: +49 (0) 6391 9228-0 | Telefax: +49 (0) 6391 9228-88

www.stb-maier.de/ | maier@stb-maier.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Reisekosten und Reisekostenvergütungen: Pauschbeträge bekanntgegeben
- Unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten: Lohnsteuerliche Behandlung ab 2024
- Zukunftsfinanzierungsgesetz: Bundesrat stimmt zu

Unternehmer

- Einordnung in Größenklassen gemäß § 3 Betriebsprüfungsordnung 2000: Wirtschaftszweige/Gewerbekennzahlen 2024 bekannt gegeben
- Jahresabschlüsse: Bundessteuerberaterkammer fordert Verzicht auf Sanktionierung bei verspäteter Offenlegung
- NRW: Corona-Überbrückungshilfe als Betriebseinnahme zu qualifizieren

Kapitalanleger

- Steuer auf deutsche Kapitalerträge: Bearbeitungszeiten bei Erstattungen
- Schnell und günstig: Politische Einigung über Sofortzahlungen in Euro
- Lebenslängliche Nutzungen oder Leistungen: Bewertung für Stichtage ab 01.01.2024 bekannt gegeben
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz für steuerpflichtige Einfuhren von Sammlermünzen: Gold- und Silberpreises für 2024 bekanntgemacht
- Pop-up-Fenster bei Online-Banking: Targobank wegen aggressiver Vorgehensweise verurteilt

4 Immobilienbesitzer

10

- Neues Grundsteuerrecht: Eilanträge gegen Grundstücksbewertung nach Bundesmodell erfolgreich
- Gewerblich genutzte PV-Anlage unsachgemäß montiert: Für Schadensbeseitigung Vorsteuerabzugsrecht

Angestellte

12

6

- Arbeit auf Abruf: Wöchentliche Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 20 Stunden
- Reisekosten: Aufsuchen einer Bildungseinrichtung "außerhalb eines Dienstverhältnisses"

Familie und Kinder

14

8

- Kindergeld: Die "Stiefkind-Eigenschaft" erlischt nicht durch Trennung
- Elterngeld: Bundesregierung nimmt zu Modernisierung für Selbstständige Stellung
- Unterhaltsrecht: Neue Düsseldorfer Tabelle abrufbar
- Unterhaltsvorschussleistungen können bei Kinder-Mitbetreuung durch anderen Elternteil ausgeschlossen sein

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Abiturzeugnis darf grundsätzlich keine Bemerkungen über Nichtbewertung einzelner Leistungen enthalten
- Quarantäne während Urlaubs: Kein Recht auf mehr Urlaub
- Masernimpfung bei Schulkindern: Eltern mit Eilantrag erfolglos
- Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten führt zu keinem höheren Ruhegehalt

Bauen & Wohnen

18

- Kamera auf Nachbargrundstück kann Persönlichkeitsrecht verletzen

- Bergbau im flachen Norddeutschland
- Energieeffizienz von Gebäuden in der EU: Rat und Parlament einigen sich auf neue Vorgaben

Ehe, Familie & Erben

20

- EuGH bestätigt FG Köln: § 13c Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz 2009 europarechtswidrig
- Sozialrecht: Zur Begutachtung darf eine Begleitung mitgebracht werden
- Besonderes Kirchgeld: Festsetzung auch bei eigenen Einkünften des kirchenangehörigen Ehegatten rechtens
- Sarg abgestürzt: Witwe muss Beerdigung dennoch voll bezahlen

Medien & Telekommunikation

22

- Datenleck bei Facebook: Kein Schadensersatz
- Presseausweise: Nicht alle sind gleich

Staat & Verwaltung

24

- Besserer Verbraucherschutz: Neue EU-Regeln für fehlerhafte Produkte
- Lobbyregister wird verschärft
- Ehrenamt: Bundesrat für strafrechtlichen Schutz

Bußgeld & Verkehr

26

- Tiefgarage: Freie Fahrt nur bei "Grün"
- Privat abgeschlepptes Kfz: Kosten der Verwahrung sind ersatzfähig

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- E-Akte und E-Rezept beschlossen
- Kündigung von Online-Abos muss ohne Login möglich sein
- Hundebiss im Rahmen eines Gerangels zwischen zwei Hunden: Beide Hundebesitzer haften

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

30

- Einwegpfand gilt ab 2024 auch für Milch & Co.
- Werbung für Waren in Pfandbehältern: Pfandbetrag ist gesondert anzugeben
- Fehlerhafte Einordnung der Zollbehörde führt zu Zinsanspruch
- Expressversand darf nicht "voreingestellt" sein

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de
Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.01.2024

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.01.2024 für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Januar 2024

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Januar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.01.2024.

Reisekosten und Reisekostenvergütungen: Pauschbeträge bekanntgegeben

Aufgrund des § 9 Absatz 4a Satz 5 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die in einer Übersicht ausgewiesenen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 01.01.2024 bekannt gemacht. Die Übersicht befindet sich am Ende eines Schreibens des Ministeriums. Zuvor stellt das BMF klar, dass bei eintägigen Reisen ins Ausland der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend ist. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gelte für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tage mit 24 Stunden Abwesenheit) im Hinblick auf § 9 Absatz 4a Satz 5 2. Halbsatz EStG insbesondere Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland ins Ausland oder vom Ausland ins Inland jeweils ohne Tätigwerden sei der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24.00 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland sei der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage sei in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24.00 Uhr Ortszeit erreicht.

Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, sei für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen. Im Übrigen, insbesondere bei Flug- und Schiffsreisen, sei R 9.6 Absatz 3 der Lohnsteuerrichtlinien (LStR) zu beachten.

Zur Kürzung der Verpflegungspauschale gilt laut BMF Folgendes: Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die Kürzung der Verpflegungspauschale im Sinne des § 9 Absatz 4a Satz 8 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) tagesbezogen vorzunehmen, das heißt von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit (§ 9 Absatz 4a Satz 5 EStG), unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Die festgesetzten Beträge für die Philippinen gelten nach dem BMF-Schreiben auch für Mikronesien, die Beträge für Trinidad und Tobago gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname. Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder sei der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes der für das Mutterland geltende Pauschbetrag. Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind laut BMF ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar (R 9.7 Absatz 3 LStR und Rz. 128 des BMF-Schreibens zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern vom 25.11.2020, BStBl I S. 1228).

Für den Werbungskostenabzug seien nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend (R 9.7 Absatz 2 LStR und Rz. 117 des BMF-Schreibens zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern vom 25.11.2020, BStBl I S. 1228); dies gelte entsprechend für den Betriebsausgabenabzug (R 4.12 Absatz 2 und 3 der Einkommensteuer-Richtlinien).



Sein Schreiben gilt laut BMF entsprechend für doppelte Haushaltsführungen im Ausland (R 9.11 Absatz 10 Satz 1, Satz 7 Nr. 3 LStR und Rz. 112 ff. des BMF-Schreibens zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern vom 25.11.2020, BStBl I S. 1228). Es ist auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei verfügbar. Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 21.11.2023, IV C 5 - S 2353/19/10010 :005

Unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten: Lohnsteuerliche Behandlung ab 2024

Ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) dreht sich um die lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2024. Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt zu bewerten. Dies gilt seit 2014 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 8 Einkommensteuergesetz auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt.

Die Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2024 sind durch die 14. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 27.11.2023 (BGBl. I Nummer 328) festgesetzt worden. Demzufolge beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2024 gewährt werden, für ein Mittag- oder Abendessen 4,13 Euro und für ein Frühstück 2,17 Euro. Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 10,43 Euro anzusetzen.

Im Übrigen verweist das BMF auf R 8.1 Absatz 7 und 8 der Lohnsteuer-Richtlinien 2023 sowie auf sein Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts vom 25.11.2020 (BStBl I Seite 1228). Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 07.12.2023, IV C 5 - S 2334/19/10010 :004

Zukunftsfinanzierungsgesetz: Bundesrat stimmt zu

Am 24.11.2023 hat der Bundesrat dem Zukunftsfinanzierungsgesetz zugestimmt, das der Bundestag am 17.11.2023 verabschiedet hatte. Das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt und kann danach verkündet werden.

Ziel des Maßnahmenpaktes mit über 30 Artikeln ist es, kleinen und mittleren Unternehmen sowie Start-Ups den Zugang zum Kapitalmarkt zu erleichtern, Investitionen in Erneuerbare Energien besser zu fördern, steuerliche Regelungen für Investmentfonds an Vorgaben anderer EU-Staaten anzugleichen, dadurch den Wettbewerb zu stärken und den Standort Deutschland für nationale sowie internationale Investoren attraktiver zu machen.

Aktienemissionen sind künftig auch auf der Grundlage der Blockchain-Technologie möglich. Mit dieser Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für Kryptowerte soll Deutschland zu einem rechtssicheren Standort für diese Zukunftstechnologie werden, heißt es in der Gesetzesbegründung. Änderungen gibt es auch bei den Haftungsregelungen für Crowdfunding-Projekte.

Das Gesetz verdoppelt die Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage auf 40.000 Euro für Ledige und 80.000 Euro für Verheiratete. Dadurch erweitert sich der Kreis der Anspruchsberechtigten nach Experteneinschätzung auf 13,8 Millionen Personen.

Zudem erleichtert das Gesetz die Beteiligung von Mitarbeitern am Eigenkapital ihres Arbeitgebers: Der Steuerfreibetrag steigt von derzeit 1.440 Euro auf 2.000 Euro.

Weitere Änderungen betreffen Vorgaben für Zahlungskonten-Vergleichswebseiten, Verbraucherdarlehensverträge und Restschuldversicherungen. Das Gesetz tritt weitgehend am Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft, einige Regelungen bereits am 01.01.2024.

Bundesrat, PM vom 24.11.2023

Unternehmer

Einordnung in Größenklassen gemäß § 3 Betriebsprüfungsordnung 2000: Wirtschaftszweige/Gewerbekennzahlen 2024 bekannt gegeben

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat das Verzeichnis der Wirtschaftszweige/Gewerbekennzahlen nach dem Stand vom 01.01.2024 bekannt gegeben.

Die Änderungen gegenüber dem Stand 2022 seien in dem BMF-Schreiben gekennzeichnet. Die Umstellung ist laut Ministerium zum 01.01.2024 einheitlich nach der beigelegten Liste vorzunehmen. Das Schreiben einschließlich der Liste ist auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei verfügbar. Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 24.11.2023, IV D 3 - S 1451/19/10001 :001

Jahresabschlüsse: Bundessteuerberaterkammer fordert Verzicht auf Sanktionierung bei verspäteter Offenlegung

Wegen der fortlaufend hohen Arbeitsbelastung in den Steuerberaterkanzleien bitte die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) darum, von der Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2022 für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften bis mindestens bis Ende April 2024 zu verzichten.

Insbesondere die Beantragung der diversen Corona-Wirtschaftshilfen über einen Zeitraum von zwei Jahren, die bis spätestens Ende März 2024 dazu einzureichenden circa 830.000 Pakete der Schlussabrechnungen sowie die Abgabe der Grundsteuererklärungen hätten einen immensen Arbeitsrückstau in den Kanzleien verursacht. Parallel liefen nach wie vor die Abschlussprüfungen für das Kurzarbeitergeld, gibt die BStBK zu bedenken. Die Kapazitäten für die laufenden, weiterhin fortbestehenden originären Tätigkeiten in den Kanzleien seien dadurch erheblich eingeschränkt worden.

Aufgrund dieser zusätzlichen Aufgaben für den Berufsstand sei mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz eine Fristverlängerung für die Einreichung der Jahressteuererklärungen durch Steuerberater um sechs Monate für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 auf insgesamt 20 Monate normiert worden, die über einen Zeitraum von drei Jahren bis in das Jahr 2026 sukzessive zurückgeführt wird. Dadurch verlängere sich die Abgabefrist im nächsten Jahr für den Veranlagungszeitraum 2022 um fünf Monate auf den 31.07.2024. Diese Regelung werde dem Abbau des massiven Bearbeitungsrückstaus in den Kanzleien gerecht, der nur über einen längeren Zeitraum zurückgeführt werden könne, so die BStBK. Die Fristverlängerung bei den Jahressteuererklärungen gehe allerdings vielfach ins Leere, weil die Steuerdeklaration mit der Erstellung und Offenlegung der Jahresabschlüsse zusammenhängt. Ein Verzicht auf die Sanktionierung bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen sei daher wie in den letzten Jahren dringend notwendig, da den Kanzleien aufgrund der dargestellten Arbeitsbelastung eine fristgerechte Einreichung der Jahresabschlüsse für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften bis 31.12.2023 kaum möglich sei.

Selbstverständlich sei man sich der Bestimmungen des Artikels 30 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2013/34/EU bewusst, so die BStBK. Sie könne auch nachvollziehen, dass Maßnahmen, die zu einer faktischen Verlängerung der Offenlegungsfrist führen, besonders sorgsam abgewogen werden müssen und allenfalls auf Grundlage einer akut bestehenden Ausnahmesituation getroffen werden können. Eine solche "akut bestehende Ausnahmesituation" sei aber nach wie vor gegeben.

Bundessteuerberaterkammer, PM vom 27.11.2023

NRW: Corona-Überbrückungshilfe als Betriebseinnahme zu qualifizieren

Die gezahlte Corona-Überbrückungshilfe für Angehörige der Freien Berufe (so genannte NRW Überbrückungshilfe Plus) stellt eine Betriebseinnahme dar, auch soweit sie pauschal für Lebenshaltungskosten ausgezahlt wurde. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden.



Der Kläger wurde im Streitjahr (2020) einzeln zur Einkommensteuer veranlagt und erzielte als Freiberufler Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Mit Bescheid vom 25.08.2020 gewährte ihm die Bezirksregierung Düsseldorf 3.160,22 Euro als Billigkeitsleistung gemäß der Landeshaushaltsordnung und auf der Grundlage der damals geltenden Landesrichtlinien zur Gewährung von Überbrückungshilfen. Bei dieser Überbrückungshilfe handelte es sich um Bundesmittel in Höhe von 160,22 Euro und zusätzliche Landesmittel von 3.000 Euro. In seiner Einkommensteuererklärung erläuterte der Kläger, er habe seinen ermittelten Gewinn aus selbstständiger Arbeit um den Betrag von 3.000 Euro gemindert, da dieser Betrag auf die "Überbrückungshilfe Plus" für die private Lebensführung entfalle.

Mit seiner Klage führte der Kläger aus, die an ihn ausgezahlte Corona-Hilfe könne, soweit sie als Unternehmerlohn zu qualifizieren sei, nicht als Einkunftsart im Sinne des § 2 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) erfasst werden, weil sie als Ersatz für die Grundsicherung gezahlt worden sei, die die Unternehmer bei Ausbleiben dieser Zahlung hätten in Anspruch nehmen müssen.

Deshalb müssten die Besteuerungsgrundsätze der Grundsicherung, die schließlich steuerfrei und damit im Ergebnis steuerlich unbeachtlich seien, entsprechende Anwendung finden.

Demgegenüber qualifizierte das beklagte Finanzamt die Soforthilfen als steuerpflichtige Betriebseinnahmen.

Auch das Gericht erachtete den Ansatz der Corona-Überbrückungshilfe bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit als rechtmäßig. Zwischen den Leistungen und dem Betrieb des Klägers bestehe ein wirtschaftlicher Zusammenhang, da die Überbrückungshilfe NRW nur an Unternehmer gezahlt worden sei, die ihre Tätigkeit während des Förderzeitraums im Haupterwerb von einer in NRW befindlichen Betriebsstätte oder einem in NRW befindlichen Sitz der Geschäftsführung aus ausgeführt hätten. Die Zahlung der NRW-Überbrückungshilfe Plus sei zudem von der Höhe des Umsatzes im Förderzeitraum abhängig gewesen. Die Zuwendungen seien vom Land NRW geleistet worden, um dem Empfänger die Möglichkeit zu geben, sich weiter der betrieblichen oder freiberuflichen Tätigkeit zu widmen. Diese betriebliche Veranlassung der Zahlungen der NRW Überbrückungshilfe Plus würde nicht dadurch aufgehoben, dass die gewährten Mittel zur Deckung von Privataufwendungen verwendet werden durften.

Eine entsprechende Anwendung der Steuerbefreiung von Leistungen des Arbeitslosengeldes II auf Bezüge aus öffentlichen Mitteln für Personen, die – wie der Kläger – nicht arbeitsuchend sind, sondern Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen, komme nicht in Betracht. Die Steuerbefreiungen in § 3 EStG enthielten Ausnahmeregelungen zum Grundsatz, dass steuerbare Einnahmen auch steuerpflichtig sind. Aufgrund dieses Regel-Ausnahme-Verhältnisses verbiete sich eine Ausdehnung der Steuerbefreiung für den Bezug von Arbeitslosengeld II auf die NRW Überbrückungshilfe Plus. Dies gelte im vorliegenden Fall umso mehr, als der Kläger – neben der Überbrückungshilfe – Einkünfte aus selbstständiger Arbeit in Höhe von 38.354 Euro erzielte und schon aufgrund der Höhe dieser Einkünfte keinen Anspruch auf Bezug von Arbeitslosengeld II gehabt hätte.

Zuletzt erkannte das FG auch keine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG. Eine im Sinne dieser Vorschrift zu verstehende Hilfsbedürftigkeit sei insbesondere wegen des – neben der Überbrückungshilfe – erzielten Jahresgewinns von 38.354 Euro auch nicht in wirtschaftlicher Hinsicht festzustellen.

Die Entscheidung, zu welcher der Senat die Revision zugelassen hat, ist nicht rechtskräftig (Aktenzeichen beim Bundesfinanzhof: VIII R 34/23).

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 07.11.2023, 13 K 570/22 E

Kapital- anleger

Steuer auf deutsche Kapitalerträge: Bearbeitungszeiten bei Erstattungen

Die Bearbeitungszeiten von Anträgen im Bereich der Erstattung von der Steuer auf deutsche Kapitalerträge kann aktuell über 20 Monate betragen. Dies teilt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mit. Grund hierfür seien vor allem erheblich und stetig gestiegene Antragseingänge in den letzten Jahren. Im Fachbereich wurden und werden laut BZSt jedoch vielfältige organisatorische und IT-seitige Maßnahmen ergriffen, um die Bearbeitungsdauern mittel- und langfristig nachhaltig zu verkürzen und die aktuell noch bestehenden Arbeitsrückstände abzubauen.

Wegen der entsprechend hohen Belastung im Arbeitsbereich bittet das BZSt darum, nach Möglichkeit von Sachstandsanfragen abzusehen. Das BZSt melde sich, wenn Unterlagen fehlten.
Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 01.12.2023

Schnell und günstig: Politische Einigung über Sofortzahlungen in Euro

Sofortzahlungen sollen in der EU künftig kostengünstig zur Verfügung stehen. Darauf haben sich das Europäische Parlament und der Rat der EU-Staaten am 07.11.2023 geeinigt.

Die für Finanzdienstleistungen, Finanzstabilität und die Kapitalmarktunion zuständige Kommissarin Mairead McGuinness sagte dazu: „Die Einigung ist ein sehr wichtiger Schritt bei der Modernisierung unserer Zahlungssysteme, die es Verbrauchern und Unternehmen ermöglicht, schnellere und bequemere Transaktionen zu tätigen. Die Fähigkeit, innerhalb von Sekunden Geld zu senden und zu empfangen, ohne dass zusätzliche Kosten anfallen, wird es den EU-Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, ihre Finanzen besser zu verwalten.“ Die politische Einigung bringe auch greifbare Vorteile für Unternehmen: sie können sicher sein, dass sie Zahlungen sofort erhalten. „Diese Einigung zeigt den starken politischen Willen und das starke Engagement des Europäischen Parlaments und des Rates, Sofortzahlungen in Euro in der gesamten EU zur Realität zu machen. Dies ist eine Win-Win-Situation für die EU.“

Mit den neuen Vorschriften, mit denen die Verordnung über den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) aus dem Jahr 2012 modernisiert wird, soll sichergestellt werden, dass Sofortzahlungen in Euro EU-weit erschwinglich und sicher sind und ungehindert abgewickelt werden.

Schnellere Zahlungsabwicklung

Sofortzahlungen bieten schnelle und bequeme Lösungen für die Bürgerinnen und Bürger in alltäglichen Situationen, zum Beispiel das unverzügliche Empfangen von Geld in Notfällen oder die unverzügliche Aufteilung der Kosten in verschiedenen sozialen Kontexten. Außerdem verbessern sie das Cashflow-Management für öffentliche Verwaltungen und Unternehmen, insbesondere KMU. Sie ermöglichen Wohltätigkeitsorganisationen und Nichtregierungsorganisationen einen schnellen Zugang zu Finanzmitteln und fördern Banken, innovative Finanzdienstleistungen und -produkte zu entwickeln.

Kosten nicht höher als bei herkömmlichen Überweisungen

Zahlungsdienstleister, die Euro-Überweisungen tätigen, werden verpflichtet sein, allen ihren Kunden Sofortzahlungen anzubieten. Deren Kosten dürfen nicht höher sein als bei herkömmlichen Überweisungen. Die Dienstleister müssen auch überprüfen, ob die Zahlung an den vom Zahler vorgesehenen Begünstigten gesendet wird. Im Falle eines Fehlers oder Betrugs müssen sie zudem vor der Transaktion warnen.

Darüber hinaus wird die Wirksamkeit der Sanktionsüberprüfung durch ein harmonisiertes Verfahren durch die neuen Vorschriften gewahrt. Anstatt Transaktionen einzeln zu überprüfen, müssen Sofortzahlungsdienstleister ihre Kunden mindestens täglich anhand der EU-Sanktionslisten überprüfen.

EU-Kommission, Pressemitteilung vom 08.11.2023

Lebenslängliche Nutzungen oder Leistungen: Bewertung für Stichtage ab 01.01.2024 bekannt gegeben

Das Bundesfinanzministerium (BMF) gibt mit einem aktuellen Schreiben gemäß § 14 Absatz 1 Satz 4 Bewertungsgesetz die Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen bekannt, die nach der am 25.07.2023 veröffentlichten Sterbetafel 2020/2022 des Statistischen Bundesamtes ermittelt wurden und für Bewertungsstichtage ab dem 01.01.2024 anzuwenden sind.



Das BMF-Schreiben nebst Anlage ist auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei verfügbar.
Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 01.12.2023, IV D 4 - S 3104/19/10001 :009

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für steuerpflichtige Einfuhren von Sammlermünzen: Gold- und Silberpreises für 2024 bekanntgemacht

Auf die steuerpflichtigen Einfuhren von Sammlermünzen aus Edelmetallen ist der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden, wenn die Bemessungsgrundlage für die Umsätze dieser Gegenstände mehr als 250 Prozent des unter Zugrundelegung des Feingewichts berechneten Metallwerts ohne Umsatzsteuer beträgt (§ 12 Absatz 2 Nr. 12 Umsatzsteuergesetz – UStG – in Verbindung mit Nr. 54 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc der Anlage 2 zum UStG). Jetzt hat das Bundesfinanzministerium (BMF) bekannt gegeben, was für die Anwendung der Umsatzsteuerermäßigung im Kalenderjahr 2024 gilt.

Für steuerpflichtige Einfuhren von Goldmünzen muss der Unternehmer zur Bestimmung des zutreffenden Steuersatzes den Metallwert von Goldmünzen grundsätzlich anhand der aktuellen Tagespreise für Gold ermitteln. Maßgebend ist der von der Londoner Börse festgestellte Tagespreis (Nachmittagsfixing) für die Feinunze Gold (1 Feinunze entspricht 31,1035 Gramm). Dieser in US-Dollar festgestellte Wert muss anhand der aktuellen Umrechnungskurse in Euro umgerechnet werden.

Nach Tz. 174 Nr. 1 des Bezugsschreibens kann der Unternehmer laut BMF aus Vereinfachungsgründen jedoch auch den letzten im Monat November festgestellten Goldtagespreis für das gesamte folgende Kalenderjahr zugrunde legen. Für das Kalenderjahr 2024 ist die Metallwertermittlung dabei nach einem Goldpreis (ohne Umsatzsteuer) von 60.029 Euro je Kilogramm vorzunehmen. Bei der Ermittlung des Metallwerts von Silbermünzen kann der Unternehmer dem Ministerium zufolge nach Tz. 174 Nr. 2 des Bezugsschreibens statt der jeweiligen Tagesnotierung aus Vereinfachungsgründen den letzten im Monat November festgestellten Preis je Kilogramm Feinsilber für das gesamte folgende Kalenderjahr zugrunde legen. Für das Kalenderjahr 2024 ist die Wertermittlung dabei nach einem Silberpreis (ohne Umsatzsteuer) von 717 Euro je Kilogramm vorzunehmen.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 01.12.2023, III C 2 - S 7246/19/10002 :001

Pop-up-Fenster bei Online-Banking: Targobank wegen aggressiver Vorgehensweise verurteilt

Die Targobank hat ihre Kunden mit einem Pop-up-Fenster, das beim Online-Banking erschien, unzulässig unter Druck gesetzt, damit sie neuen Preisen und Bedingungen zustimmen. Dies hat das Landgericht (LG) Düsseldorf auf eine Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) entschieden. Die Vorgehensweise der Bank sei eine aggressive geschäftliche Handlung in Form einer Nötigung. "Wer eine einfache Online-Überweisung vornehmen wollte, musste sich plötzlich zwischen Zustimmung und Ablehnung der Bedingungen entscheiden. Dabei blieb offen, welche Konsequenzen eine Ablehnung gehabt hätte und ob das Online-Banking dann überhaupt noch hätte genutzt werden können", erläutert Rechtsreferent beim vzbv David Bode.

Auch das LG Düsseldorf erachtete die Methode der Targobank als wettbewerbswidrig. Den Verbrauchern, die sich online bei der Bank einloggen, werde ohne Überlegungs- und Bedenkzeit eine sofortige Entscheidung abverlangt. Ihre Zustimmung werde in der Kundeninformation als "notwendig" bezeichnet. Für den Fall einer Verweigerung drohe die Bank aus Verbrauchersicht mit der Kündigung.

Hinzu komme laut Gericht, dass die Informationen im Pop-up-Fenster teils unverständlich, zumindest aber missverständlich seien. Es sei nicht ohne Weiteres erkennbar, welche Konsequenzen eine verweigerte Zustimmung habe. Es blieben Zweifel, ob das Online-Banking danach noch hätte genutzt werden können. Im Ergebnis sei dadurch mitten im Login-Verfahren gegenüber den Kunden ein unangemessener Druck ausgeübt worden, sich im Zweifel für die von der Bank gewünschte Zustimmung zu entscheiden.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 08.12.2023 zu Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 13.09.2023, 12 O 78/22, rechtskräftig

Immobilien- besitzer

Neues Grundsteuerrecht: Eilanträge gegen Grundstücksbewertung nach Bundesmodell erfolgreich

In Rheinland-Pfalz sind Steuerpflichtige erstmals vor einem Finanzgericht (FG) mit ihren Einwänden gegen die Bewertung ihrer Grundstücke nach dem so genannten Bundesmodell durchgedrungen. Das FG hat in zwei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu den Bewertungsregeln des neuen Grundsteuer- und Bewertungsrechts die Vollziehung der angegriffenen Grundsteuerwertbescheide vorerst gestoppt. Der Grund: Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bescheide und an der Verfassungsmäßigkeit des Bundesmodells. Dem ersten Streitfall lag eine Grundsteuerwertfeststellung für ein Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 72 Quadratmetern zugrunde. Nach dem Vortrag der Antragstellerin wurde das Haus 1880 errichtet, ist seit Jahrzehnten unrenoviert und noch mit einer Einfachverglasung der Fenster versehen. Daher sei der gesetzlich normierte Mietwert pro Quadratmeter überhöht. Das Finanzamt wandle dennoch den gesetzlich normierten Mietwert an und stelle den Grundsteuerwert für die gesamte Immobilie zum Stichtag 01.01.2022 auf 91.600 Euro fest.

Der zweite Streitfall betraf eine Grundsteuerwertfeststellung für ein Einfamilienhaus von 1977 mit einer Wohnfläche von 178 Quadratmetern. Der Bodenrichtwert für das 1.053 Quadratmeter große Grundstück war durch den zuständigen Gutachterausschuss mit 300 Euro pro Quadratmeter ermittelt worden. Die Antragsteller machten einen Abschlag von 30 Prozent geltend, weil ihr Grundstück aufgrund einer Bebauung in zweiter Reihe, der Grundstückserschließung nur durch einen Privatweg und wegen einer besonderen Hanglage nur eingeschränkt nutzbar sei. Das Finanzamt berücksichtigte den Bodenrichtwert ohne Abschlag und stellte den Grundsteuerwert für die gesamte Immobilie zum Stichtag 01.01.2022 auf 318.800 Euro fest.

Nach den Regelungen des Bewertungsgesetzes im so genannten Bundesmodell der Grundsteuer, das in Rheinland-Pfalz und zehn weiteren Bundesländern Anwendung findet, wird die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, die ab dem 01.01.2025 von den Gemeinden erhoben werden wird, ganz wesentlich durch die Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 01.01.2022 vorbestimmt. Das FG setzte mit den beiden Eilbeschlüssen die Vollziehung des gegenüber den Antragstellern ergangenen jeweiligen Grundsteuerwertbescheids aus.

Die einfachrechtlichen Zweifel des FG betrafen vor allem Zweifel daran, dass die entscheidend in die Bewertung eingeflossenen Bodenrichtwerte rechtmäßig zustande gekommen seien. Hierbei hat das FG zum einen ernsthafte Bedenken bezüglich der gesetzlich geforderten Unabhängigkeit der rheinland-pfälzischen Gutachterausschüsse geäußert, weil nach der rheinland-pfälzischen Gutachterausschussverordnung Einflussnahmemöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden könnten. Hinzu traten ernsthafte Bedenken bezüglich der für die Ermittlung der Bodenrichtwerte notwendigen Datengrundlage, weil in den zur Ableitung der Bodenrichtwerte geführten Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse in erheblichem Umfang Datenlücken zu befürchten seien, die zu erheblichen Verzerrungen bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte führen könnten.

Zudem sah es das FG aus Rechtsgründen als geboten an, dass Steuerpflichtige – im Einzelfall und unter bestimmten Bedingungen – die Möglichkeit haben müssten, einen unter dem typisierten Grundsteuerwert liegenden Wert ihres Grundstücks nachweisen zu können. Dies leitet das FG aus einer verfassungskonformen Auslegung des Bewertungsrechts ab, da anderenfalls aufgrund der nahezu vollständig typisierten Besteuerung erhebliche Härten entstehen könnten. Für einen derartigen Nachweis besteht nach der Auslegung des FG auch keine förmliche Verpflichtung, dass dieser nur durch ein förmliches Sachverständigengutachten erbracht werden könnte. In diesem Zusammenhang erkannte das FG für beide entschiedenen Streitfälle, dass dort jeweils wegen der einzelfallbezogenen Besonderheiten ein niedrigerer Wert anzusetzen sein könnte.

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Bewertungsregelungen hatte das FG im Hinblick auf eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes, der für das Bewertungsrecht ein Gebot der realitäts- und relationsgerechten Grundstücksbewertung begründe. So sei bereits nicht eindeutig, was der genaue Belastungsgrund der Grundsteuer sein solle und wie daher überprüft werden könne, ob die durch das Bewertungssystem erreichten Bewertungsergebnisse "relationsgerecht" seien, also tatsächlich bestehende Wertunterschiede angemessen abbilden könnten.



Zudem hatte das FG ernstliche Zweifel daran, dass die Regelungen des Bewertungsgesetzes überhaupt geeignet seien, eine realitäts- und relationsgerechte Grundstücksbewertung zu erreichen. So führe insbesondere die große Zahl gesetzlicher Typisierungen und Pauschalierungen und eine nahezu vollständige Vernachlässigung aller individuellen Umstände der konkret bewerteten Grundstücke zu der Einschätzung des FG, dass es zu Wertverzerrungen für den gesamten Kernbereich der Grundsteuerwertermittlung kommen könne. Die gewählte Regelungstechnik bewirke eine gleichheitswidrige Nivellierung der Grundstücksbewertung mit systematischen Unterbewertungen hochwertiger Immobilien und systematischen Überbewertungen für solche Immobilien, die sich in weniger begehrten Lagen beziehungsweise in schlechterem baulichen Zustand befinden oder deren Ausstattungsmerkmale weniger hochwertig sind. Die Regelungen führten zudem in erheblichem Umfang zu Wertverschiebungen, sodass insgesamt nicht mehr von einer gleichheitsgerechten Bewertung ausgegangen werden könne. Außerdem erkannte das FG ein gleichheitswidriges Vollzugsdefizit bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte, weil diese Werte häufig aus der Aufteilung von Gesamtkaufpreisen in einen Gebäude- und einen Bodenanteil ermittelt würden, ohne dass den Gutachterausschüssen effektive Instrumente zur Sachverhaltsermittlung sowie zur Verifikation der Angaben von Grundstückseigentümern zur Verfügung stünden.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht stärkte das FG die gerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten für Steuerpflichtige, indem es – entgegen der Auffassung des Finanzamts, das für den Rechtsschutz bezüglich der Bodenrichtwerte die Verwaltungsgerichte als zuständig ansah – von einer umfassenden Eröffnung des Finanzrechtswegs ausgeht. Dies vermeide für Steuerpflichtige eine zweifache Rechtsverfolgung in verschiedenen Gerichtszweigen.

Das FG hat insbesondere wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfragen die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen. Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Beschlüsse vom 23.11.2023, 4 V 1295/23 und 4 V 1429/23, nicht rechtskräftig

Gewerblich genutzte PV-Anlage unsachgemäß montiert: Für Schadensbeseitigung Vorsteuerabzugsrecht

Wird aufgrund der unsachgemäßen Montage einer unternehmerisch genutzten Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) das Dach eines zu eigenen Wohnzwecken dienenden Hauses beschädigt, steht dem Unternehmer für die zur Beseitigung des Schadens notwendigen Zimmer- und Dachdeckerarbeiten der Vorsteuerabzug zu. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Die weitere auch eigenen Wohnzwecken dienende Nutzung des Hausdachs sei für den Vorsteuerabzug jedenfalls dann nicht maßgeblich, wenn dem Unternehmer über die Schadensbeseitigung hinaus in seinem Privatvermögen kein verbrauchsfähiger Vorteil verschafft wird. Denn es liefe dem Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer zuwider, wenn ein Steuerpflichtiger für Ausgaben, die für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze erbracht wurden, deshalb die Mehrwertsteuer tragen müsste, weil einem Dritten durch diese Ausgaben ein nebensächlicher Vorteil entsteht, wie dies zum Beispiel der Fall wäre, wenn der Kläger die PV-Anlage auf einem angemieteten Hausdach betrieben hätte und dieses hierbei beschädigt worden wäre. Für den Privatbereich des Unternehmers kann laut BFH insoweit nichts anderes gelten.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 07.12.2022, XI R 16/21

Angestellte

Arbeit auf Abruf: Wöchentliche Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 20 Stunden

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer Arbeit auf Abruf, legen aber die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht fest, gilt grundsätzlich nach § 12 Absatz 1 Satz 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) eine Arbeitszeit von 20 Stunden wöchentlich als vereinbart. Eine Abweichung davon kann laut Bundesarbeitsgericht (BAG) im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nur dann angenommen werden, wenn die gesetzliche Regelung nicht sachgerecht ist und objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, die Parteien hätten bei Vertragsschluss übereinstimmend eine andere Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit gewollt.

Die Klägerin ist seit 2009 bei der Beklagten, einem Unternehmen der Druckindustrie, als Abrufkraft beschäftigt. Der Arbeitsvertrag regelt die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht. Die Klägerin wurde nach Bedarf in unterschiedlichem zeitlichem Umfang zur Arbeit herangezogen. Ab 2020 verringerte sich der Umfang des Abrufs ihrer Arbeitsleistung im Vergleich zu den unmittelbar vorangegangenen Jahren. Die Klägerin machte geltend, die in den Jahren 2017 bis 2019 monatlich abgerufene Arbeitszeit sei die nunmehr geschuldete und von der Beklagten zu vergütende. Soweit der Abruf ihrer Arbeitsleistung in den Jahren 2020 und 2021 diesen Umfang nicht erreichte, hat sie Vergütung wegen Annahmeverzugs verlangt. Das Arbeitsgericht hat, ausgehend von der gesetzlichen Regelung des § 12 Absatz 1 Satz 3 TzBfG angenommen, die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit im Abrufarbeitsverhältnis der Parteien betrage 20 Stunden. Es hat deshalb der Klage auf Zahlung von Annahmeverzugsvergütung nur in geringem Umfang insoweit stattgegeben, als in einzelnen Wochen der Abruf der Arbeitsleistung der Klägerin 20 Stunden unterschritten hatte. Weder die dagegen gerichtete Berufung noch die Revision der Klägerin hatte Erfolg. Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat (Arbeit auf Abruf), müssten sie nach § 12 Absatz 1 Satz 2 TzBfG arbeitsvertraglich eine bestimmte Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit festlegen. Unterlassen sie das, schließe § 12 Absatz 1 Satz 3 TzBfG diese Regelungslücke, indem kraft Gesetzes eine Arbeitszeit von 20 Wochenstunden als vereinbart gilt, so das BAG.

Eine davon abweichende Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit könne im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nur dann angenommen werden, wenn die Fiktion des § 12 Absatz 1 Satz 3 TzBfG im betreffenden Arbeitsverhältnis keine sachgerechte Regelung ist und objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer hätten bei Vertragsschluss bei Kenntnis der Regelungslücke eine andere Bestimmung getroffen und eine höhere oder niedrigere Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit vereinbart. Für eine solche Annahme habe die Klägerin jedoch keine Anhaltspunkte vorgetragen.

Wird die anfängliche arbeitsvertragliche Lücke zur Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit bei Beginn des Arbeitsverhältnisses durch die gesetzliche Fiktion des § 12 Absatz 1 Satz 3 TzBfG geschlossen, könnten die Parteien in der Folgezeit ausdrücklich oder konkludent eine andere Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit vereinbaren. Dafür reiche aber das Abrufverhalten des Arbeitgebers in einem bestimmten, lange nach Beginn des Arbeitsverhältnisses liegenden und scheinbar willkürlich gegriffenen Zeitraum nicht aus, so das BAG. Allein dem Abrufverhalten des Arbeitgebers komme ein rechtsgeschäftlicher Erklärungswert dahingehend, er wolle sich für alle Zukunft an eine von § 12 Absatz 1 Satz 3 TzBfG abweichende höhere Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit binden, nicht zu. Ebenso wenig rechtfertige allein die Bereitschaft des Arbeitnehmers, in einem bestimmten Zeitraum mehr als nach § 12 Absatz 1 Satz 3 TzBfG geschuldet zu arbeiten, die Annahme, der Arbeitnehmer wolle sich dauerhaft in einem höheren zeitlichen Umfang als gesetzlich vorgesehen binden.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18.10.2023, 5 AZR 22/23

Reisekosten: Aufsuchen einer Bildungseinrichtung "außerhalb eines Dienstverhältnisses"

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hat zu der Frage Stellung genommen, wann eine Bildungseinrichtung "außerhalb eines Dienstverhältnisses" im Sinne von § 9 Absatz 4 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes (EStG) aufgesucht wird.



Wenn dies der Fall ist, gilt sie nach der genannten Vorschrift als so genannte erste Tätigkeitsstätte. Dies wiederum hat Folgen für den Werbungskostenabzug von Arbeitnehmern: Für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte kann einerseits nur die Entfernungspauschale anstatt der regelmäßig höheren tatsächlichen Fahrtkosten geltend gemacht werden (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4, 4a EStG). Darüber hinaus kommt ein Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen nicht in Betracht, weil es sich beim Aufsuchen der ersten Tätigkeitsstätte nicht um eine auswärtige berufliche Tätigkeit im Sinne des § 9 Absatz 4a Satz 2 EStG handelt.

Der Kläger besuchte in den Streitjahren einen in mehrere Teile untergliederten Meistervorbereitungskurs und legte sodann erfolgreich die Meisterprüfung ab. Die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen trug er ganz überwiegend selbst. Zeitlich konnte er an den Kursen insbesondere deswegen teilnehmen, weil er Urlaub oder unbezahlten Urlaub in Anspruch nahm, erkrankt war, Überstunden abbaute oder in geringem Umfang Bildungsurlaub nehmen konnte. Das Zutun des Arbeitgebers beschränkte sich darauf, dass er einerseits den Impuls für die Teilnahme an dem Vorbereitungskurs gegeben hatte und andererseits dem Kläger Büroräumlichkeiten und Materialien zur Verfügung stellte. Das FG war unter diesen Voraussetzungen der Auffassung, der – unstreitig in Vollzeit durchgeführte – Meistervorbereitungskurs sei "außerhalb des Dienstverhältnisses" besucht worden. Es reiche zunächst nicht aus, dass der Kläger neben der Bildungsmaßnahme weiterhin in einem Arbeitsverhältnis stand. Vielmehr sei in Entsprechung zur Gesetzesbegründung zum "neuen" – seit 2014 geltenden – Reisekostenrecht maßgeblich auf das Direktionsrecht des Arbeitgebers abzustellen. Dieser habe den Kläger im Streitfall nicht konkret angewiesen, den Vorbereitungskurs zu absolvieren, sondern lediglich sein dahingehendes Interesse kundgetan. Ob und unter welchen Umständen der Kläger an dem Kurs teilnehmen wolle, sei aber diesem überlassen gewesen.

Es seien auch keine anderweitigen Gründe ersichtlich, vom Besuch des Meistervorbereitungskurses "innerhalb des Dienstverhältnisses" auszugehen. Der Arbeitgeber habe den Kläger gerade nicht von der Arbeitsleistung für die Zeit der Weiterbildung freigestellt. Vielmehr habe der Kläger Urlaub nehmen und Überstunden abbauen müssen. Auch in finanzieller Hinsicht habe sich der Arbeitgeber allenfalls unwesentlich beteiligt. Letztlich sei zu berücksichtigen, dass die Erlangung des Meistertitels vorrangig dem Kläger zugutekomme, der sich damit beruflich anderweitig hätte orientieren können. Im Ergebnis kam laut FG daher weder ein Werbungskostenabzug für die tatsächlichen Fahrtkosten noch für Verpflegungsmehraufwendungen in Betracht.

Gleichwohl hatte die Klage teilweise Erfolg. Hintergrund war insofern die zeitlich fehlerhafte Zuordnung eines ihm gewährten Zuschusses für den Meistervorbereitungskurs. Diesen hatte das Finanzamt in einem Jahr vollständig von den anzuerkennenden Werbungskosten abgezogen. Dem trat das FG entgegen. Vielmehr sei der Zuschuss entsprechend dem wirtschaftlichen Zusammenhang aufzuteilen. Da die für den Zuschuss maßgeblichen Kursgebühren in unterschiedlichen Jahren angefallen seien, müsse dies auch für den Zuschuss gelten. Das Gericht bezog sich insofern auf § 3c Absatz 1 EStG. Die Vorschrift enthält eine Regelung für die Abziehbarkeit von mit steuerfreien Einnahmen – im Streitfall: dem Zuschuss – in Zusammenhang stehenden Ausgaben wie Werbungskosten – im Streitfall: den Kursgebühren.

Abschließend ließ das FG die Revision zum Bundesfinanzhof zu. Es liege keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu der Frage vor, wann eine Bildungseinrichtung innerhalb beziehungsweise außerhalb des Dienstverhältnisses aufgesucht werde.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 20.09.2023, 4 K 20/23

Familie und Kinder

Kindergeld: Die "Stiefkind-Eigenschaft" erlischt nicht durch Trennung

Bringt eine Frau aus einer früheren Beziehung eine Tochter mit in eine neue Ehe, und bezieht der Stiefvater des Mädchens Kindergeld für das (Stief-)Kind (was rechtlich möglich ist), so fällt dieses "Stiefkindschaftsverhältnis" zwischen dem Mann und dem Mädchen nicht einfach weg, wenn sich das Paar wieder trennt und Frau und Tochter ausziehen.

Kommt es in der Tochter-Mutter-Beziehung zu erheblichen Rissen und zieht das Mädchen dauerhaft zurück zu ihrem Stiefvater, so kann der Mann (wieder) den Anspruch auf das Kindergeld für das Mädchen haben. Es gelte das "Kriterium der Haushaltsaufnahme", entschied das FG Baden-Württemberg.

FG Baden-Württemberg, 13 K 254/23 vom 04.08.2023

Elterngeld: Bundesregierung nimmt zu Modernisierung für Selbstständige Stellung

Die Modernisierung des Elterngelds für Selbstständige ist ein Thema der Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 20/9532) auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drs. 20/9126). Danach hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geprüft, inwieweit der Anspruch für Selbstständige, etwa durch Verfahrenserleichterungen, modernisiert werden sollte. Derzeit bereitet es laut Bundesregierung zur Verbesserung der Situation der Selbstständigen einen Gesetzentwurf vor, "der einige Elterngeldregelungen zum Verfahren klarer fasst und zielgerichteter ausrichtet oder vereinfacht".

Zugleich führt die Bundesregierung aus, dass der Elterngeldanspruch grundsätzlich bereits jetzt sehr flexibel sei. Selbstständige könnten unter denselben Anspruchsvoraussetzungen Elterngeld erhalten wie angestellte Eltern. Allein der Bemessungszeitraum sei für angestellte und selbstständige Eltern unterschiedlich. Da das Elterngeld als Einkommensersatzleistung ausgestaltet sei, gelte für die Berechnung des Elterngeldes ein steuerrechtlicher Einkommensbegriff.

Unterschiede zwischen Angestellten und Selbstständigen, die sich aus dem Steuerrecht ergeben, fänden sich daher auch bei der Berechnung des Elterngeldes.

Ob beispielsweise eine bestimmte Einnahme einem bei der Elterngeldberechnung maßgeblichen Zeitraum zuzuordnen ist, sei grundsätzlich nach dem steuerrechtlichen Zuflussprinzip zu beurteilen, heißt es in der Antwort weiter. Für die Gewinnermittlung durch Bilanzierung gelte abweichend vom Zu- und Abflussprinzip bei Selbstständigen das Prinzip der wirtschaftlichen Zugehörigkeit, wodurch im Einzelfall Einnahmen einem anderen Zeitraum als beim Zuflussprinzip zugerechnet würden.

Deutscher Bundestag, PM vom 08.12.2023

Unterhaltsrecht: Neue Düsseldorfer Tabelle abrufbar

Die zum 01.01.2024 aktualisierte Düsseldorfer Tabelle ist ab sofort auf der Internetseite des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf abrufbar. Wie das OLG mitteilt, sind gegenüber der Tabelle 2023 im Wesentlichen die Bedarfssätze minderjähriger und volljähriger Kinder, die Einkommensgruppen und der dem Unterhaltspflichtigen zu belassende Eigenbedarf geändert worden.

Die Düsseldorfer Tabelle ist ein allgemein anerkanntes Hilfsmittel für die Ermittlung des angemessenen Unterhalts im Sinne des § 1610 Bürgerliches Gesetzbuch. Die in der Tabelle ausgewiesenen Richtsätze sind Erfahrungswerte, die den Lebensbedarf des Kindes ausgerichtet an den Lebensverhältnissen der Eltern und an seinem Alter auf der Grundlage durchschnittlicher Lebenshaltungskosten typisieren, um so eine gleichmäßige Behandlung gleicher Lebenssachverhalte zu erreichen.

Die Tabelle wird von allen Oberlandesgerichten zur Bestimmung des Kindesunterhalts verwandt. Sie wird unter Beteiligung und in Abstimmung sämtlicher Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. erarbeitet und erstellt.

Die Tabellenstruktur ist laut OLG gegenüber 2023 unverändert. Es verbleibe bei 15 Einkommensgruppen und dem der Tabelle zugrunde liegenden Regelfall von zwei Unterhaltsberechtigten. Die Einkommensgruppen, die zuletzt zum Jahr 2018 angehoben wurden, würden zum 01.01.2024 durchgehend um 200 Euro erhöht. Die erste Einkommensgruppe ende damit nicht mehr bei 1.900 Euro, sondern bei 2.100 Euro. Die 15. Einkommensgruppe ende bei 11.200 Euro (zuvor 11.000 Euro).



Zu der ab 2024 geltenden Tabelle gelangt man über die Internetseite des OLG (<https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/>).
Oberlandesgericht Düsseldorf, PM vom 11.12.2023

Unterhaltsvorschussleistungen können bei Kinder-Mitbetreuung durch anderen Elternteil ausgeschlossen sein

Leben die Eltern eines Kindes getrennt und leistet der barunterhaltspflichtige Elternteil den Mindestunterhalt nicht, beteiligt sich aber an der Betreuung des Kindes, besteht ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nur dann, wenn der Mitbetreuungsanteil unter 40 Prozent liegt. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Die Klägerin beantragte Unterhaltsvorschussleistungen für ihre siebenjährigen Zwillinge. Der Beklagte lehnte die Leistung mit der Begründung ab, die Kinder lebten im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes nicht bei der Klägerin, weil sie gemäß einer familienrechtlichen Vereinbarung 14-tägig von Mittwochnachmittag bis Montagmorgen beim Vater seien, der sie in dieser Zeit betreue.

Die auf Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen gerichtete Klage blieb vor dem Verwaltungs- und dem Oberverwaltungsgericht (OVG) erfolglos. Das OVG stellte auf das gemeinsame Sorgerecht der Eltern sowie darauf ab, dass dieses auch tatsächlich praktiziert werde. Dies zeige sich an einem Betreuungsanteil des Vaters, der während der Schulzeiten 36 Prozent betrage und zu einer wesentlichen Entlastung der Klägerin bei der Betreuung der Kinder führe.

Das BVerwG hat den Beschluss des OVG aufgehoben und die Sache an dieses zurückverwiesen. Der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen setze neben ausbleibenden oder unzureichenden Unterhaltszahlungen durch den barunterhaltspflichtigen Elternteil weiter voraus, dass das Kind bei einem Elternteil lebt. Das verlange eine auf Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft, in der das Kind auch betreut wird. Die Regelung knüpfe an die durch das Alleinerziehen geprägte prekäre Situation an. Diese bestehe darin, dass das Kind "nur" bei einem Elternteil lebt, weil hauptsächlich er die Betreuung (Pflege und Erziehung) des Kindes tatsächlich wahrnimmt und hiermit besonders belastet ist.

Außer in den Fällen vollständigen Alleinerziehens liege eine solche Belastung auch dann vor, wenn der Schwerpunkt der Betreuung ganz überwiegend bei einem Elternteil liegt. Eine wesentliche Entlastung des einen Elternteils, welche die faktische Gesamtlage der gesetzlich in Bezug genommenen Alleinerziehung und damit den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ausschließt, liege vor, wenn sich der andere (barunterhaltspflichtige) Elternteil in der Weise an der Pflege und Erziehung des Kindes beteiligt, dass sein Betreuungsanteil 40 Prozent erreicht oder überschreitet.

Der durch die Mitbetreuung eintretende Entlastungseffekt ist dabei laut BVerwG ausschließlich im Hinblick auf die Zeiten der tatsächlichen Betreuung zu ermitteln, also nach den Zeiten, die das Kind in der Obhut des einen oder des anderen Elternteils verbringt, und zwar ohne Wertung und Gewichtung einzelner Betreuungsleistungen. Bei ganzzeitig wechselweiser Betreuung komme es typisierend darauf an, wo sich das Kind zu Beginn des Tages aufhält. Dem Bezug des Kindergeldes sowie Vereinbarungen zum Umgangsrecht könne demgegenüber nur eine indizielle und dem Bestehen eines gemeinsamen Sorgerechts grundsätzlich keine Bedeutung zukommen.

Da das OVG zu den maßgeblichen tatsächlichen Verhältnissen und zur Zahlung von Unterhalt keine hinreichenden Feststellungen getroffen hat, war die Sache laut BVerwG an dieses zurückzuverweisen.

Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 12.12.2023, BVerwG 5 C 9.22 und BVerwG 5 C 10.22

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Abiturzeugnis darf grundsätzlich keine Bemerkungen über Nichtbewertung einzelner Leistungen enthalten

Mehrere bayerische Abiturienten haben sich erfolgreich gegen die in ihren Abiturzeugnissen angebrachten Bemerkungen gewandt, dass ihre Rechtschreibleistungen nicht bewertet wurden. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass diese Bemerkungen gegen Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz (GG) verstoßen. Es liege eine Benachteiligung wegen einer Behinderung vor.

Die an Legasthenie leidenden Beschwerdeführer haben 2010 in Bayern das Abitur abgelegt. Die Bemerkungen in ihren Abschlusszeugnissen beruhten auf einer damals in Bayern geübten Verwaltungspraxis.

Legasthenie sei eine Behinderung im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 GG, stellt das BVerfG klar. Allein deswegen liege aber noch keine unzulässige Diskriminierung der Beschwerdeführer vor. Denn eine gleichmäßige Anbringung von Zeugnisbemerkungen über die von allgemeinen Prüfungsmaßstäben abweichende Nichtbewertung einzelner Leistungen wegen behinderungsbedingter Einschränkungen diene der Herstellung von Transparenz über die tatsächlich erbrachten schulischen Leistungen. Sie sei im Interesse eines bezogen auf die Leistungsfähigkeit chancengleichen Zugangs aller Abiturienten zu Ausbildung und Beruf grundsätzlich gerechtfertigt. Unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei Ausgestaltung des Abiturs durch den Gesetzgeber als breiter Leistungsnachweis und allgemeine Hochschulreife, könnten solche Zeugnisbemerkungen sogar geboten sein.

Die verfassungsrechtliche Beanstandung der hier angegriffenen Zeugnisbemerkungen sei daher nur der im Jahr 2010 in Bayern geübten diskriminierenden Verwaltungspraxis geschuldet, nach der Zeugnisbemerkungen ausschließlich bei legasthenen Schülern angebracht wurden, nicht jedoch bei Schülern mit anderen Behinderungen oder in Konstellationen, in denen Lehrkräfte aufgrund eines ihnen eingeräumten Ermessens von einer Bewertung von Rechtschreibleistungen in bestimmten Fällen absehen konnten. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 22.11.2023, 1 BvR 2577/15, 1 BvR 2579/15, 1 BvR 2578/15

Quarantäne während Urlaubs: Kein Recht auf mehr Urlaub

Ein Arbeitnehmer, der während seines bezahlten Jahresurlaubs unter Quarantäne gestellt worden ist, muss den Jahresurlaub nicht auf einen späteren Zeitraum übertragen können. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden. Die Quarantäne sei nicht mit einer Krankheit vergleichbar.

Ein Sparkassen-Angestellter wurde wegen Kontakts mit einer positiv auf Corona getesteten Person während seines Urlaubs unter Quarantäne gestellt. Der Arbeitnehmer beantragte bei der Sparkasse, die Urlaubstage auf einen späteren Zeitraum übertragen zu dürfen. Die Sparkasse lehnte dies ab. Vor dem Arbeitsgericht (ArbG) machte der Angestellte geltend, dies verstoße gegen die europäische Arbeitszeitrichtlinie.

Das ArbG bat den EuGH darum, in dem Fall vorab zu entscheiden. Diesem zufolge verlangt das Unionsrecht nicht, dass die Tage bezahlten Jahresurlaubs, an denen der Arbeitnehmer nicht krank ist, sondern aufgrund eines Kontakts mit einer mit einem Virus infizierten Person unter Quarantäne gestellt ist, übertragen werden müssen. Der bezahlte Jahresurlaub bezwecke, dass der Arbeitnehmer sich erholen könne. Dies sei, anders als bei einer Krankheit, auch während einer Quarantäne möglich. Folglich sei der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die Nachteile auszugleichen, die sich aus einem unvorhersehbaren Ereignis wie einer Quarantäne ergeben, das seinen Arbeitnehmer daran hindern könnte, seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub uneingeschränkt und wie gewünscht zu nutzen. Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 15.12.2023, C-206/22

Masernimpfung bei Schulkindern: Eltern mit Eilantrag erfolglos

Das Verwaltungsgericht (VG) Minden hat in einem Eilverfahren behördliche Anordnungen zum Nachweis der Impfung schulpflichtiger Kinder gegen Masern als rechtens bestätigt.



Die Antragsteller sind Eltern zweier schulpflichtiger Kinder. Der Kreis Gütersloh forderte sie zum Nachweis auf, dass für ihre Kinder ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder die Kinder aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden können. Für den Fall, dass den Aufforderungen nicht nachgekommen werde, drohte der Kreis den Eltern ein Zwangsgeld von 250 Euro an. Die Eltern legten den Nachweis nicht vor. Sie meinen, die Anordnungen begründeten eine unzulässige Impfpflicht für die Kinder. Ihre Eilanträge blieben erfolglos. Die Anordnungen seien bei summarischer Prüfung rechtmäßig, so das VG. Rechtsgrundlage sei § 20 Absatz 12 Satz 1, Absatz 13 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, dessen Voraussetzungen erfüllt seien. Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien zur Masernimpfung unter anderem bei Kindergartenkindern (Beschluss vom 21.07.2022, 1 BvR 469/20) seien auf den vorliegenden Fall im Wesentlichen übertragbar. Die Eingriffe in das Recht der Eltern auf Gesundheitsvorsorge sowie der Regelung der Erziehung und das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Kinder seien gerechtfertigt, da die Masernimpfung den überragend gewichtigen Rechtsgütern des Grundrechts auf Leben und der körperlichen Unversehrtheit einer Vielzahl von Personen diene. Zwar könnten die Eltern – anders als etwa bei Kindergartenkindern – einer Immunisierung ihrer Kinder so nicht ausweichen. Dabei sei aber zum einen zu berücksichtigen, dass eine Impfung nach den auch vom Bundesverfassungsgericht nicht in Zweifel gezogenen medizinischen Standards als dem Kindeswohl dienlich zu betrachten sei. Ferner hätten die Eltern aufgrund der Schulpflicht – anders als im Falle eines betroffenen Kindergartenkindes – nicht mit einem Betreuungsverbot zu rechnen.

Verwaltungsgericht Minden, Beschlüsse vom 06.11.2023, 7 L 882/23 und 7 L 883/23, nicht rechtskräftig

Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten führt zu keinem höheren Ruhegehalt

Maßgeblich für die Bestimmung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit eines Beamten ist die im Bescheid über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung festgesetzte Teilzeitquote. Darüber hinaus geleistete Mehr- oder Zuvielarbeit hat keinen Einfluss auf die Höhe der Versorgung. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Der mittlerweile pensionierte Kläger war Berufsschullehrer in Baden-Württemberg. Er war Anfang der 1990er Jahre jeweils für circa ein Jahr in Teilzeit zunächst im Angestelltenverhältnis und anschließend im Beamtenverhältnis beschäftigt, bevor er im Beamtenverhältnis in Vollzeit eingesetzt wurde. Rechtsmittel gegen die Teilzeitbeschäftigung hat er nicht eingelegt. Er begehrt die Berücksichtigung seiner über die Teilzeitquote hinaus geleisteten Arbeitszeit bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge. Das Berufungsgericht hat der Klage stattgegeben, weil die Nichtberücksichtigung der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit bei der Versorgung eine unionsrechtlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Teilzeit- gegenüber Vollzeitbeschäftigten bewirke.

Das BVerwG hat auf die Revision des beklagten Landes das die Klage abweisende erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt. Ausgangspunkt für die Festsetzung der Beamtenversorgung sei die durch gestaltenden Verwaltungsakt festgesetzte Teilzeitquote. Mehrarbeit – die vorrangig durch Freizeitausgleich zu kompensieren sei – werde dabei nicht berücksichtigt, unabhängig davon, ob der Beamte in Teilzeit oder Vollzeit beschäftigt ist.

Diese Systematik begegnet in den Augen des BVerwG auch im Hinblick auf die Vorgaben des Unionsrechts keinen Bedenken. Wird das Instrument der Mehrarbeit rechtswidrig als verdeckte Arbeitszeitregelung eingesetzt, müsse der Beamte den aus seiner Sicht unzutreffenden Teilzeitbewilligungsbescheid angreifen. Die Rechtswidrigkeit einer "antragslosen Zwangsteilzeit" sei im Zeitpunkt der Teilzeitbeschäftigung des Klägers bereits geklärt gewesen und von zahlreichen Beamten mit Rechtsmitteln angegriffen worden, sodass hiermit keine unzumutbaren Anforderungen verbunden waren. Nimmt ein Beamter die Teilzeitbeschäftigung gleichwohl hin, sei die festgesetzte Teilzeitquote wirksam und für die Festsetzung der Versorgungshöhe maßgeblich.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 09.11.2023, BVerwG 2 C 12.22

Bauen & Wohnen

Kamera auf Nachbargrundstück kann Persönlichkeitsrecht verletzen

In einem Nachbarschaftsstreit sah das Amtsgericht (AG) München in dem Aufstellen einer Kamera auf dem Nachbargrundstück eine Persönlichkeitsrechtsverletzung und bestätigte eine einstweilige Verfügung, mit der der Nachbarin dies untersagt wurde.

Die Parteien sind unmittelbare Nachbarn. Sie stritten über eine im April 2022 auf der Terrasse der Antragsgegnerin aufgestellte Wildüberwachungskamera, die von der Terrasse der Antragstellerin aus sichtbar war. Die Antragstellerin wehrte sich hiergegen unter Verweis auf ihre Persönlichkeitsrechte und forderte die Antragsgegnerin im Juli 2022 auf, die Videoüberwachung zu beenden und künftig zu unterlassen. Die Antragsgegnerin verweigerte dies mit der Begründung, dass es sich nicht um eine Videoüberwachung, sondern um eine so genannte Wild-Kamera handle. Es ginge ausschließlich um die Kontrolle des eigenen Gartens.

Am 12.08.2022 erließ das AG München im einstweiligen Rechtsschutz auf Antrag der Antragstellerin eine einstweilige Verfügung. Danach wurde es der Antragsgegnerin untersagt, auf ihrem Grundstück eine Überwachungskamera aufzustellen, die die Terrasse oder den Garten der Antragstellerin erfasst oder erfassen kann oder den Eindruck hiervon erweckt. Anschließend entfernte die Antragsgegnerin die Kamera.

Auf Antrag der Antragstellerin bestätigte das AG München mit Urteil vom 01.02.2023 die einstweilige Verfügung. Die vormals aufgestellte Kamera habe die Antragstellerin in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt. Dabei komme es nicht entscheidend darauf an, ob die Kamera tatsächlich ausschließlich den Bereich der Antragsgegnerin erfasst hat oder nicht. Die Antragstellerseite verweise insoweit mit Erfolg auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 16.03.2010 (VI ZR 176/09).

Die Antragstellerin habe einen Anspruch auf Beseitigung der Kamera und entsprechende Unterlassung der etwaigen weiteren Installation einer vergleichbaren Kamera. Nach Ansicht von Lichtbildern war das AG München davon überzeugt, dass die Antragstellerin zu der Ansicht gelangen konnte, dass ihr Grundstück von der Kamera erfasst werde. Es habe sich nicht mehr um die rein hypothetische Möglichkeit der Überwachung gehandelt.

Weiterhin habe es auch nicht an einem Verfügungsgrund gefehlt. Das Gericht schließt sich insoweit der überzeugenden Argumentation der Antragstellerseite an. Die Antragstellerin habe sich von Anfang an gegen die Kamera zur Wehr gesetzt und die Antragsgegnerin sei über diesen Umstand informiert gewesen. Der Sachverhalt habe sich zwar mittlerweile maßgeblich verändert, da die Kamera entfernt worden sei. Weiterhin habe die Antragsgegnerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass sie nicht die Absicht habe, eine weitere Kamera aufzustellen. Dieser Umstand allein kann laut AG München aber nicht ausreichen, die indizierte Wiederholungsgefahr aufzuheben. Amtsgericht München, Urteil vom 01.02.2023, 171 C 11188/22, rechtskräftig

Bergbau im flachen Norddeutschland

Das Oberlandesgericht Oldenburg fördert eine Neuheit der Rechtsprechung zutage und schreibt: Die Zeit zwischen dem Deutschen Torf- und Humustag und dem International Mountain Day bietet eine gute Gelegenheit, auf eine Entscheidung des 1. Zivilsenats hinzuweisen, die diesen Zwischenraum auch thematisch füllt. Die Entscheidung lässt sich mit „Torfabbau ist Bergbau“ zusammenfassen.

Was war passiert?

Geklagt hatte ein Hauseigentümer aus dem Landkreis Graftschaft Bentheim. Er hatte Risse in der Hauswand festgestellt und diese Schäden auf den Torfabbau in der Nähe seines Wohnhauses zurückgeführt. Er beehrte deshalb von seinem Rechtsschutzversicherer eine Kostenzusage für ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren gegen die torfabbauende Gesellschaft. Der Versicherer lehnte die Kostenzusage unter Hinweis auf die Versicherungsbedingungen ab. Dort fand sich eine sog. Ausschlussklausel, wonach für „Bergbauschäden“ an Grundstücken und Gebäuden kein Versicherungsschutz besteht. Der Versicherer war der Meinung, dieser Ausschluss greife auch für Torfabbau-Schäden.



Was wurde entschieden?

Das Landgericht hatte der Klage stattgegeben und festgestellt, dass der Versicherer zur Kostenübernahme verpflichtet sei. Die Ausschlussklausel greife unter anderem deshalb nicht, weil der Torfabbau schon nach dem allgemeinen Sprachverständnis nicht mit dem Bergbau gleichgesetzt werden könne. Auf die Berufung des Versicherers hat das Oberlandesgericht Oldenburg dieses Urteil aufgehoben und die Klage des Hauseigentümers abgewiesen. Der Senat für Versicherungsrecht hat in Anlehnung an das Bundesberggesetz eine eigene Auslegung des Begriffs „Bergbau“ vorgenommen und dabei unter anderem auf den historischen Sprachgebrauch abgestellt. Die Entscheidung führt aus, dass sich der Begriff des Bergbaus durch die Gewinnung (= Bergung) von Bodenschätzen auszeichne. Zu solchen Bodenschätzen gehöre auch der Torf. Aus welcher Tiefe er gewonnen werde, sei dabei nicht entscheidend. Und auch ein Berg, im Sinne einer ländlichen Erhebung, sei für die Ausübung des Bergbaus nicht erforderlich. Diese Rechtsauffassung hat der Bundesgerichtshof bestätigt und die Nichtzulassungsbeschwerde des Versicherten zurückgewiesen (Az. IV ZR 163/21).

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist damit rechtskräftig. OLG Oldenburg, Pressemitteilung vom 22.11.2023 zum Urteil 1 U 287/20 vom 20.05.2021 (rkr)

Energieeffizienz von Gebäuden in der EU: Rat und Parlament einigen sich auf neue Vorgaben

Die überarbeitete Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) zielt darauf ab, den Gebäudebestand in der gesamten Union zu dekarbonisieren. In diesem Bereich tragen die Maßnahmen des europäischen Grünen Deals ganz konkret dazu bei, die Lebensqualität der Menschen zu Hause und am Arbeitsplatz zu erhöhen und ihre Energiekosten zu senken. Zudem stärkt die Vereinbarung im Einklang mit dem REPowerEU-Plan die Unabhängigkeit Europas bei der Energieversorgung und verbessert das Geschäftsumfeld für einen umweltfreundlicheren Gebäudesektor in der EU.

Die überarbeitete Richtlinie enthält eine Reihe von Maßnahmen, die die EU-Mitgliedstaaten dabei unterstützen, die Energieeffizienz von Gebäuden strukturell zu verbessern.

Zudem tragen die vereinbarten Vorschriften dazu dabei, mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel in der EU schrittweise abzuschaffen, da Subventionen für die Installation eigenständiger mit fossilen Brennstoffen betriebener Heizkessel ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr zulässig sind. Mit der überarbeiteten Richtlinie erhalten die Mitgliedstaaten eine klare Rechtsgrundlage, um auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen, der Art des verwendeten Brennstoffs oder des Mindestanteils der für die Heizung genutzten erneuerbaren Energien Anforderungen an Wärmeerzeuger festzulegen. Ferner müssen die Mitgliedstaaten spezifische Maßnahmen für den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen bei der Wärme- und Kälteversorgung mit dem Ziel festlegen, die Nutzung mit fossilen Brennstoffen betriebener Heizkessel bis 2040 vollständig einzustellen.

Mit der überarbeiteten Richtlinie werden Nullemissionsgebäude zum Standard bei neuen Gebäuden. Nach der Einigung dürfen neue Wohn- und Nichtwohngebäude am Standort keine Emissionen aus fossilen Brennstoffen mehr aufweisen. Dies gilt ab dem 1. Januar 2028 für öffentliche Gebäude und ab dem 1. Januar 2030 für alle anderen Neubauten, wobei bestimmte Ausnahmen möglich sind. Zudem müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass neue Gebäude solargeeignet sind, d. h. sich für die Installation von Fotovoltaik- oder Solarthermieranlagen auf dem Dach eignen. Die Installation von Solarenergieanlagen wird zum Standard bei neuen Gebäuden. Auf bestehenden öffentlichen Gebäuden und Nichtwohngebäuden müssen ab 2027 schrittweise Solaranlagen installiert werden, sofern dies technisch, wirtschaftlich und funktionell machbar ist. Die Bestimmungen treten je nach Gebäudetyp und -größe zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft.

EU-Kommission, Pressemitteilung vom 07.12.2023

Ehe, Familie und Erben

EuGH bestätigt FG Köln: § 13c Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz 2009 europarechtswidrig

Das Finanzgericht (FG) Köln bezweifelte, ob der vollständige Wertansatz von vermieteten Grundstücken in so genannten Drittländern (Länder außerhalb der EU und der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) bei der Erbschaftsteuer mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar ist. Deshalb hatte es diese Frage mit Beschluss vom 02.09.2021 (7 K 1333/19) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Entscheidung vorgelegt. In seinem Urteil vom 12.10.2023 (C-670/21) folgte der EuGH der Argumentation des FG Köln und führte aus, dass § 13c Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung vom 24.12.2008 (ErbStG 2009) gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstoße. Der Ansatz vermieteter Immobilien in Drittländern mit dem vollen Wert sei im Vergleich zu inländischen beziehungsweise in der EU/dem EWR belegenen Mietwohngrundstücken, die lediglich mit einem um zehn Prozent reduzierten Wert (§ 13c Absatz 1 ErbStG 2009) bei der Erbschaftsteuer bewertet würden, nicht gerechtfertigt. Die Vorlage betraf laut FG 13c ErbStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2009. Für Erbfälle nach dem 30.06.2016 finde sich eine entsprechende Vorschrift nunmehr in § 13d ErbStG. Finanzgericht Köln, PM vom 18.10.2023

Sozialrecht: Zur Begutachtung darf eine Begleitung mitgebracht werden

Zwar darf ein Arzt, der ein Gutachten für einen Patienten erstellen muss, entscheiden, ob eine Vertrauensperson des Patienten mit dabei sein darf. Das gelte immer dann, wenn das „zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen, wirksamen Rechtspflege - insbesondere mit Blick auf eine unverfälschte Beweiserhebung - erforderlich ist“.

In dem konkreten Fall ging es um einen Mann, der sich gegen die Herabsetzung seines Behinderungsgrades von 50 auf 20 wehrte. Der mit der Erstellung des Gutachtens beauftragte Orthopäde lehnte die Begutachtung ab, weil der Patient verlangt hatte, dass seine Tochter oder sein Sohn als Vertrauensperson während der Untersuchung zur Beruhigung für ihn anwesend seien - zu Unrecht. Das Bundessozialgericht entschied, dass solche Begleitpersonen nicht pauschal abgelehnt werden dürfen. Das Persönlichkeitsrecht gebiete es, dass der Mann begleitet werden darf. BSG, B 9 SB 1/20 R

Besonderes Kirchgeld: Festsetzung auch bei eigenen Einkünften des kirchenangehörigen Ehegatten rechters

Ein besonderes Kirchgeld darf auch dann festgesetzt werden, wenn der kirchenangehörige Ehegatte eigene Einkünfte erzielt. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster im Fall einer Frau entschieden, die im Streitjahr ganzjährig einer Evangelischen Kirchengemeinde angehörte, während ihr Ehemann im Streitjahr keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehörte. Die Erhebung eines besonderen Kirchgeldes, das bei eigenen Einkünften des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten unter Anknüpfung an die gemeinsamen Einkünfte beider Ehegatten wie eine Mindestkirchensteuer wirkt, sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, entschied das FG. Religionsgemeinschaften sei es im Rahmen ihres Besteuerungsrechts nicht verwehrt, für die Erhebung der Kirchensteuer neben dem Einkommen andere, nach eigenen Kriterien gestaltete Besteuerungsmaßstäbe heranzuziehen. Der ihnen dabei eröffnete Gestaltungsspielraum sei weit. Er erlaube es den Religionsgemeinschaften, die Kirchensteuer entweder als Zuschlag zur Einkommensteuer oder als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, als eigenständige Steuer zu erheben. Dagegen, dass sich das besondere Kirchgeld am Lebensführungsaufwand des kirchenangehörigen Ehegatten orientiert und dieser Aufwand nach dem gemeinsamen Einkommen der Ehegatten bemessen wird, sei verfassungsrechtlich nichts einzuwenden.



Das gemeinsame Einkommen diene nämlich deshalb als Anknüpfungspunkt, weil der tatsächliche Lebensführungsaufwand des kirchenangehörigen Ehegatten schwierig, wenn nicht sogar gar nicht zu ermitteln sei, argumentiert das FG. Die Messung der Leistungsfähigkeit des kirchenangehörigen Ehegatten am gemeinsamen Einkommen stelle mithin eine Typisierung dar. Es werde die eigene Leistungsfähigkeit des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten typisiert erfasst. Der historische Gesetzgeber habe den sachlichen Grund für diesen Anknüpfungspunkt im Unterhaltsrecht gesehen. Das sei nicht zu bestanden gewesen und trage bis heute. Dass auf diese Weise mittelbar auch das Einkommen des konfessionslosen Ehegatten in die Kirchensteuerbemessung mit einbezogen wird, sei der Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand als eigenständigem Besteuerungsmaßstab immanent, mache aber aus dem gewählten Anknüpfungspunkt keine (unzulässige) Haushaltsbesteuerung.

Dies gelte auch für die Konstellation, dass die Leistungsfähigkeit des kirchenangehörigen Ehegatten für die Bemessung des besonderen Kirchgeldes auch dann am Einkommen beider Ehegatten gemessen wird, wenn der kirchenangehörige Ehegatte über ein eigenes Einkommen verfügt. Denn die Erhebung der Kircheneinkommensteuer am Maßstab der staatlichen Einkommensteuer führe sowohl bei fehlendem als auch bei geringem Einkommen des kirchenangehörigen Ehegatten aufgrund von Freibetragsregelungen unter anderem im Einkommensteuergesetz zu dessen Kirchensteuerfreiheit. Daher könne der Lebensführungsaufwand – quantifiziert anhand der Ausgangsgröße des gemeinsamen Einkommens der Eheleute – sowohl bei fehlendem als auch bei geringem Einkommen des kirchenangehörigen Ehegatten in verfassungsrechtlich zulässiger Weise als Maßstab für die Kirchensteuer in Form des besonderen Kirchgeldes gewählt werden. Es gehe stets um die Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit losgelöst vom Einkommen des kirchenangehörigen Ehegatten.

Es sei zudem auch gleichheitsrechtlich nicht problematisch, dass die Klägerin im Vergleich zu nicht-verheirateten Steuerpflichtigen mit gleichem Einkommen eine höhere Kirchensteuer zu entrichten hat. Denn es stehe jedem Ehegatten frei, die Einzelveranlagung zu wählen. In diesem Fall wäre die Kirchensteuer allein nach dem selbst erwirtschafteten Einkommen ermittelt worden, betont das FG.

Der Gesetzgeber sei verfassungsrechtlich nicht dazu verpflichtet, der Klägerin und ihrem Ehemann einerseits die Vorteile aus der Zusammenveranlagung der Einkommensteuer zu gewähren und andererseits hinsichtlich der Kirchensteuer die Vorteile zu gewähren, die sich für sie bei einer Einzelveranlagung ergeben würden. Finanzgericht Münster, Urteil vom 09.12.2022, 4 K 527/21 Ki

Sarg abgestürzt: Witwe muss Beerdigung dennoch voll bezahlen

Weil bei der Beerdigung ihres Mannes der Sarg abgestürzt war, zahlte eine Witwe die Bestattungskosten nicht voll. Das Bestattungsunternehmen klagte – und bekam Recht. Das Amtsgericht (AG) Ansbach verurteilte die Frau zur Zahlung noch ausstehender rund 2.315 Euro.

Beim Herabsenken des Sarges hatte einer der Träger den Gurt losgelassen. Der Sarg stürzte in das 2,20 Meter tiefe Grab. Der Deckel öffnete sich und gab den Blick auf den Verstorbenen frei. Zur Frage, wie es zum Absturz des Sarges kommen konnte, gab es vor Gericht unterschiedliche Darstellungen. Nach Ansicht der Witwe waren die vom Totengräber zur Verfügung gestellten Tragegurte zu rutschig. Das Bestattungsunternehmen vermutete den Fehler bei den Sargträgern, bei denen es sich um ehemalige Kollegen des Verstorbenen handelte.

Nach durchgeführter Beweisaufnahme kam das AG Ansbach zu dem Ergebnis, dass das Bestattungsunternehmen den Absturz nicht verschuldet hat. Die verwendeten Gurte seien zuvor schon erfolgreich bei anderen Bestattungen eingesetzt worden. Nachdem die Sargträger nicht vom Bestatter gestellt wurden, hafte dieser auch nicht für das zu frühe Loslassen der Tragegurte durch die Träger. Ein Anspruch auf Minderung habe daher nicht bestanden.

Die Witwe legte gegen die Entscheidung zunächst Berufung ein. Auf einen entsprechenden Hinweis des Landgerichts hin nahm sie die Berufung jedoch wieder zurück. Das Urteil des AG ist damit rechtskräftig.

Amtsgericht Ansbach, Urteil vom 28.03.2023, 3 C 1300/21, rechtskräftig

Medien & Telekommunikation

Datenleck bei Facebook: Kein Schadensersatz

Vor dem Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart waren Klagen im Zusammenhang mit einem Datenleck bei Facebook (Scraping) überwiegend erfolglos. Wie das Gericht mitteilt, sind bei ihm insgesamt über 100 Fälle anhängig – bundesweit soll es mehr als 6.000 Verfahren geben. Bereits im Dezember stünden weitere Verkündungstermine an.

Die Kläger machen gegenüber Meta (vormals Facebook) jeweils mehrere Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) geltend, nachdem es ab 2018 zu einem Datenabgriff gekommen war, bei dem persönliche Daten der Kläger ausgelesen und mit deren Handynummer verknüpft wurden. Insgesamt wurden 2021 weltweit 533 Millionen entsprechende Datensätze im Darknet veröffentlicht. Die Kläger verlangen immateriellen Schadensersatz wegen Verstößen gegen die DS-GVO, die Feststellung einer künftigen Ersatzpflicht, Unterlassung der Zugänglichmachung der Daten ohne Sicherheitsmaßnahmen, Unterlassung der Verarbeitung der Telefonnummer und (weitere) Auskunft über die abgegriffenen Daten. Zwischen den Parteien besteht dabei an vielen Positionen Streit. Das OLG hat die Klagen überwiegend abgewiesen. Lediglich der Feststellungsantrag hatte Erfolg.

Für den Anspruch auf Schadensersatz wegen Artikel 82 Absatz 1 DS-GVO konnte das OLG keine spürbare immaterielle Beeinträchtigung der jeweiligen Kläger feststellen. Artikel 82 Absatz 1 DS-GVO gewähre einen Anspruch auf Ersatz des materiellen oder immateriellen Schadens, wenn bezüglich des betroffenen Klägers ein Verstoß gegen die DS-GVO vorliegt, der einen Schaden verursacht hat.

Der Begriff des konkret festzustellenden Schadens erfordert laut OLG eine einheitliche europarechtliche Definition. Dabei sollen nach den Erwägungsgründen zur DS-GVO der Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten, die Einschränkung von Rechten, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung, Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffene natürliche Person genügen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) habe insoweit vorgegeben, dass für das Vorliegen eines Schadens keine Erheblichkeits- oder Bagatellschwelle gilt. Nach der Anhörung der Kläger konnte das OLG keine tatsächliche immaterielle Beeinträchtigung feststellen. Die Kläger hätten bloße Lästigkeiten und Unannehmlichkeiten geschildert. Auch begründe der bloße Kontrollverlust noch keine Beeinträchtigung.

Der weiterhin geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung hatte laut OLG aus Rechtsgründen keinen Erfolg, weil die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 12.10.2021, VI ZR 488/19) davon ausgehe, dass Ansprüche aus §§ 823, 1004 Bürgerliches Gesetzbuch nach deutschem Recht durch Artikel 17 DS-GVO gesperrt sind. Artikel 17 DS-GVO normiere jedoch lediglich einen Anspruch auf Löschung und (erneute) Speicherung. Er räume keine Rechte bezüglich der Datenverarbeitungsvorgänge ein, weil dem Verantwortlichen für die Datenverarbeitung keine Verarbeitungsmethoden vorgegeben werden können. Auch den Auskunftsantrag wie das OLG ab: Die Beklagte habe Auskunft erteilt. Bezüglich der Frage der Empfänger der Daten sei eine Unmöglichkeit der Auskunft angenommen worden, weil die Beklagte unwidersprochen geltend gemacht habe, dass sie diese nicht kennt und ermitteln konnte.

Die beantragte Feststellung einer weitergehenden Ersatzpflicht hatte in einem der zwei Verfahren Erfolg. Das OLG hat insbesondere Verstöße gegen Artikel 5 Absatz 1 f) DS-GVO (Wahrung von Integrität und Vertraulichkeit) und Artikel 25 Absatz 2 DS-GVO (fehlende datenschutzfreundliche Voreinstellungen) festgestellt. Durch die vorhandene Möglichkeit eines Zugriffs auf die persönlichen Daten im so genannten Kontakt-Import-Tool sei gegen Artikel Absatz 1 f) DS-GVO verstoßen worden. Die Voreinstellung einer Zugriffsmöglichkeit, die aktiv abgewählt werden muss, verstoße gegen das Verbot eines Opt-Out-Modells.

Im Hinblick auf Abweichungen von einem Urteil des OLG Hamm (Urteil vom 15.08.2023, 7 U 19/23) und den Vorlagebeschluss des BGH an den EuGH (vom 26.09.2023, VI ZR 97/22) hat das OLG Stuttgart in dem teilweise erfolgreichen Fall (4 U 20/23) die Revision zugelassen. Im zweiten Fall ist die Klage aus tatsächlichen Gründen vollständig abgewiesen worden.

Oberlandesgericht Stuttgart, Urteile vom 22.11.2023, 4 U 17/23 und 4 U 20/23



Presseausweise: Nicht alle sind gleich

Ein Unternehmen, das Dienstleistungen für Journalisten anbietet, kann nicht die Gleichstellung der von ihm ausgestellten Presseausweise mit dem bundeseinheitlichen Presseausweis beanspruchen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Geklagt hatte eine Aktiengesellschaft, die für ihre Kunden – mehrheitlich nebenberuflich tätige Fachjournalisten – unter anderem Presseausweise ausstellt. Sie ist nicht als ausgabeberechtigt für bundeseinheitliche Presseausweise anerkannt. Eine solche Anerkennung hatte die aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Innenministerkonferenz und dem Trägerverein des Deutschen Presserats e.V. hierfür eingerichtete Ständige Kommission verweigert: Die Klägerin erfülle nicht die darin geforderte Voraussetzung, dass ihre Kunden hauptberuflich als Journalisten tätig sind. Der bundeseinheitliche Presseausweis solle dem vereinfachten Nachweis der Pressezugehörigkeit gegenüber Behörden dienen. Neben ihm bestünden auch andere Möglichkeiten, die Pressezugehörigkeit nachzuweisen, etwa durch Presseausweise nicht anerkannter Verbände oder durch Redaktionsschreiben.

Wegen der Verweigerung der Anerkennung der Klägerin durch die Ständige Kommission ist ein Verfahren am Verwaltungsgericht Berlin anhängig. Zugleich verlangte die Klägerin vom beklagten Land Nordrhein-Westfalen, die von ihr ausgestellten Presseausweise in gleicher Weise wie bundeseinheitliche Presseausweise anzuerkennen. Das Land lehnte dies ab. Die hiergegen erhobene Klage blieb in allen Instanzen erfolglos.

Die Praxis des beklagten Landes zur Anerkennung von Presseausweisen verletze die Klägerin nicht in ihren Grundrechten, so das BVerwG in letzter Instanz. Sie berühre nicht den Schutzbereich der von dieser geltend gemachten Pressefreiheit. Für das Funktionieren einer freien Presse sei es nicht notwendig, dass die von der Klägerin ausgegebenen Presseausweise in gleicher Weise anerkannt werden wie der bundeseinheitliche Presseausweis. Dieser könne den Zugang zu Behörden erleichtern, sei hierfür aber keine Voraussetzung.

In die Berufs- und Wettbewerbsfreiheit der Klägerin habe der Beklagte nicht eingegriffen. Eine Maßnahme, die in Zielsetzung und Wirkung einem klassischen freiheitsbeschränkenden Eingriff gleichkäme, liege hier angesichts der vom Oberverwaltungsgericht in tatsächlicher Hinsicht festgestellten geringfügigen Auswirkungen der Anerkennungspraxis nicht vor.

Schließlich verstoße diese Praxis auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Zwar behandle der Beklagte die Ausweise der von der Ständigen Kommission des Deutschen Presserats anerkannten Verbände generell anders als die Ausweise nicht anerkannter Verbände. Diese Ungleichbehandlung werde aber von einem hinreichenden sachlichen Grund getragen. Die Akzeptanz des bundeseinheitlichen Presseausweises als Grundlage einer erleichterten Legitimierung von Presseangehörigen setze voraus, dass er nach einem einheitlichen Verfahren mit standardisierten Voraussetzungen und mit einheitlichem Erscheinungsbild ausgegeben wird.

Das beklagte Land dürfe deshalb in seiner Praxis der Anerkennung von Presseausweisen danach differenzieren, ob der sie jeweils ausstellende Dienstleister oder Verband von der Ständigen Kommission als ausgabeberechtigt anerkannt worden ist, so das BVerwG. Ob diese Anerkennung von der Verpflichtung abhängig gemacht werden darf, den bundesweiten Presseausweis ausschließlich an hauptberufliche Journalisten zu vergeben, sei dafür unerheblich.

Soweit die Klägerin die Verfassungsmäßigkeit der Anerkennungspraxis in Zweifel zieht, kann ihr Anspruch schon deshalb nicht bestehen, weil er eine Gleichbehandlung im Unrecht darstellte.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23.11.2023, BVerwG 10 C 2.23

Staat & Verwaltung

Besserer Verbraucherschutz: Neue EU-Regeln für fehlerhafte Produkte

Die EU möchte die bestehenden Regeln für fehlerhafte Produkte aktualisieren, um Verbraucher besser zu schützen und mit der Entwicklung neuer Technologien Schritt zu halten.

Die bestehende Produkthaftungsrichtlinie sei vor fast 40 Jahren verabschiedet worden, erläutert das EU-Parlament. Im September 2022 habe die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Anpassung der Leitlinien veröffentlicht, um den technologischen Vorteilen neuer Produkte Rechnung zu tragen.

Ziel der überarbeiteten Produkthaftungsrichtlinie sei es, einheitliche Regeln für die Mitgliedstaaten festzulegen, das reibungslose Funktionieren der Digital- und Kreislaufwirtschaft sicherzustellen und Opfern fehlerhafter Produkte zu einer gerechteren Entschädigung zu verhelfen.

Um die Veränderungen in der digitalen und grünen Welt besser abzubilden, müsse die bestehende Definition eines Produkts um Software-Updates, KI oder digitale Dienste (zum Beispiel Roboter, Drohnen oder Smart-Home-Systeme) erweitert werden.

Gleichzeitig schlossen die überarbeiteten Regeln Open-Source- oder freie Software aus dem Anwendungsbereich aus, da diese Software auf Verbesserungen seitens der Benutzer angewiesen ist. Daher könnten die Entwickler nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch andere Benutzer verursacht werden.

Da sich die EU für mehr Nachhaltigkeit einsetzt, sollten Produkte langlebiger, wiederverwendbar, reparierbar und aufrüstbar sein. Auch die Haftungsregeln für Geschäftsmodelle der Kreislaufwirtschaft sollten modernisiert werden, um sicherzustellen, dass sie für Unternehmen, die Produkte erheblich verändern, klar und fair sind. Derzeit erkennt die Richtlinie laut EU-Parlament nur körperliche Schäden als legitimen Grund für die Geltendmachung von Schadensersatz an. Nach den neuen Regelungen sei es möglich, eine Entschädigung für ärztlich anerkannte psychische Schäden zu verlangen, die einer Therapie oder ärztlichen Behandlung bedürfen. Schadensersatz könne auch für die Zerstörung oder irreversible Beschädigung von Daten (zum Beispiel Löschen von Dateien von einer Festplatte) verlangt werden. Der Schaden müsse jedoch 1.000 Euro übersteigen.

Nach dem Vorschlag der Kommission solle die Haftungsdauer 20 Jahre betragen. Das Parlament wolle die Haftungsdauer in einigen Fällen auf 30 Jahre verlängern, wenn Schäden erst nach längerer Zeit sichtbar werden.

Nach der überarbeiteten Richtlinie solle es in der EU immer jemanden geben, der für den Schaden haftbar gemacht werden kann, der durch ein fehlerhaftes Produkt verursacht wurde, auch wenn das Produkt außerhalb der EU hergestellt wurde. Dies könne entweder der Importeur des Produkts oder ein Vertreter des Herstellers sein. Wenn es kein haftpflichtiges Unternehmen gibt, könnten Verbraucher dennoch über nationale Systeme entschädigt werden. Das Parlament möchte es für die Verbraucher einfacher machen nachzuweisen, dass das Produkt fehlerhaft war, einen Schaden verursacht hat und ein berechtigter Grund für die Geltendmachung von Schadensersatz bestehe.

Die Abgeordneten möchten, dass die nationalen Verbraucherschutzbehörden Leitlinien und Informationen für Schadensersatzansprüche auf leicht zugängliche und verständliche Weise bereitstellen.

Geschädigte Verbraucher können bei nationalen Gerichten beantragen, dass die Hersteller Beweise offenlegen, die bei der Geltendmachung ihres Schadensersatzanspruchs hilfreich sein können.

In der aktuellen Richtlinie liege die Mindestschadensschwelle für einen Schadensersatzanspruch bei 500 Euro. Das Parlament schlägt vor, die Schwelle abzuschaffen, damit Verbraucher Fehler als mögliche Schadensursache für jedes Produkt nachweisen können. Weiter ist das Parlament der Ansicht, dass ein Produkt als fehlerhaft gelten sollte, wenn es für den Durchschnittsverbraucher nicht sicher ist. Die Mängel könnten zusammenhängen mit dem Design eines Produkts, seinen technischen Merkmalen und Anweisungen, seiner vorhersehbaren Verwendung sowie mit den Auswirkungen, die andere Produkte auf das fehlerhafte Produkt haben könnten, unter Berücksichtigung seiner Lebensdauer oder seiner Fähigkeit, kontinuierlich zu lernen.

Nach einem gemeinsamen Bericht des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz verabschiedete das Parlament im Oktober 2023 seinen Standpunkt zu den überarbeiteten Vorschriften. Die Abgeordneten werden nun mit den EU-Mitgliedstaaten über die endgültige Ausgestaltung der Gesetzgebung verhandeln.

Europäisches Parlament, PM vom 24.10.2023



Lobbyregister wird verschärft

Die Regelungen für Lobbyisten werden verschärft. Am 24.11.2023 billigte der Bundesrat entsprechende Änderungen am Lobbyregistergesetz, die der Bundestag beschlossen hatte. Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt und anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet.

Ziel des Gesetzes ist es, den Anwendungsbereich und die Offenlegungspflichten des Lobbyregisters nachzuschärfen, in das sich seit 2022 alle Interessenvertretungen gegenüber Parlament oder Regierung eintragen müssen.

So sind Kontakte in Ministerien künftig bereits ab der Referatsleiterbene einzubeziehen. Ab 2024 müssen Lobbyisten zudem angeben, auf welche konkreten Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben sich ihre Aktivitäten beziehen. Stellungnahmen und Gutachten von grundsätzlicher Bedeutung für die Interessenvertretung müssen sie unter Angabe des Zeitpunkts, der betroffenen Interessen- und Vorhabenbereiche und einer abstrakten Adressatenbezeichnung auf der öffentlich einsehbaren Plattform hochladen.

Künftig sind im Lobbyregister auch Hauptfinanzierungsquellen und Mitgliedsbeiträge der Interessenvertretungen anzugeben. Die Option, Finanzangaben zu verweigern, gibt es dann nicht mehr.

Spendenfinanzierte Organisationen sollen durch Fokussierung auf Pflichtangaben zu wesentlichen Finanzierungsquellen entlastet werden, heißt es in der Gesetzesbegründung.

Zwingend erforderlich ist künftig eine Namensangabe bei Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen zu Lebzeiten, die den Gesamtwert von 10.000 Euro sowie zehn Prozent der Gesamtsumme der Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im jeweiligen Geschäftsjahr übersteigen und damit Anlass zur Annahme geben könnten, dass sie einen lenkenden Einfluss auf die jeweilige Organisation haben könnten.

Mehr Transparenz ist zudem bei der Interessenvertretung im Auftrag Dritter vorgesehen. In bestimmten Konstellationen müssen Lobbyorganisationen Drittstaaten als Auftraggeber sowie das Auftragsvolumen der Interessenvertretung für Dritte angeben. Beim Wechsel von Mandats- und Amtsträgern in Tätigkeiten der Interessenvertretung müssen diese aktuelle und frühere Ämter und Mandate offenlegen.

Die Bundestagsverwaltung als registerführende Stelle erhält eigenständige Prüfbefugnisse bei offensichtlich widersprüchlichen Eintragungen. Zugleich werden die Aktualisierungspflichten für die Interessenvertretungen vereinfacht.

Das Gesetz soll am 01.03.2024 in Kraft treten.

Bundesrat, PM vom 24.11.2023

Ehrenamt: Bundesrat für strafrechtlichen Schutz

Der Bundesrat will Personen, die sich gemeinnützig engagieren, besser vor Angriffen schützen und hat dazu einen Gesetzentwurf (BT-Drs. 20/9644) vorgelegt. Wie es darin heißt, würden Menschen, die sich gemeinnützig engagieren, trotz ihrer herausragenden Rolle im gesellschaftlichen Leben immer wieder zum Ziel von Angriffen sowohl physischer als auch psychischer Art.

Das betreffe insbesondere kommunale Mandatsträger, Flüchtlingshelfer oder Schiedsrichter, aber auch das sicherheitsrelevante Ehrenamt bei Feuerwehren, Katastrophenschutz und Rettungsdiensten. "Da wichtige gesellschaftliche Aufgaben nur aufgrund der hohen sozialen Verantwortung und des unermüdlichen Einsatzes von Ehrenamtlichen bewältigt werden können, gefährdet eine solche Entwicklung auch die Belange des Gemeinwohls", heißt es in der Vorlage der Länder.

Der Gesetzentwurf sehe daher vor, die Regelung zur Strafzumessung in § 46 Absatz 2 Satz 2 Strafgesetzbuch dahingehend zu ergänzen, "dass hinsichtlich der verschuldeten Auswirkungen der Tat auch solche in Betracht zu ziehen sind, die geeignet sind, gemeinnütziges Engagement der oder des Geschädigten nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen". Dadurch solle die für das Gemeinwesen grundlegende Bedeutung ehrenamtlicher Tätigkeit und die besondere Schutzwürdigkeit dieser Personen auch strafrechtlich dokumentiert und bekräftigt werden.

Deutscher Bundestag, PM vom 07.12.2023

Bußgeld & Verkehr

Tiefgarage: Freie Fahrt nur bei "Grün"

Im Streit um Schadensersatz aufgrund eines Vorfalles in der Tiefgarage einer Wohnanlage hat das Amtsgericht (AG) München die Klage einer Porsche-Fahrerin auf Zahlung von rund 8.650 Euro abgewiesen.

Die Klägerin ist Eigentümerin einer Wohnung der beklagten Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) samt Tiefgaragenstellplatz. Sie macht geltend, ihr Porsche Coupé 911 sei bei der ordnungsgemäßen Ausfahrt aus der Tiefgarage beschädigt worden. Sie habe zunächst von innen das Tor mit ihrem Sensorschlüssel geöffnet. Als die zum Tor gehörende Ampel auf "Grün" gewechselt sei, sei sie die Auffahrtsrampe hinaufgefahren. Als sie sich im Bereich des Rolltors befunden habe, sei dieses unerwartet auf dem Dach ihres Fahrzeugs aufgeschlagen und habe dieses stark beschädigt.

Die Klägerin meint, die Beklagte habe ihre Verkehrssicherungspflichten nicht erfüllt. Dass das Tor unvermittelt hinuntergekracht sei, zeige, dass eine Fehlfunktion vorgelegen und die nötige Sicherung gefehlt habe. Hier müsse nicht die Klägerin die Ursachen erklären und nachweisen. Vielmehr sei die Beklagte beweispflichtig und müsse sich entlasten.

Die Beklagte bestreitet den streitgegenständlichen Vorfall einschließlich der daraus geltend gemachten Schäden mit Nichtwissen. Sie trägt vor, das Tor habe zum Zeitpunkt des behaupteten Unfallgeschehens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprochen und fehlerfrei funktioniert.

Das AG München wies die Klage ab. Es spreche kein Beweis des ersten Anscheins für eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten durch die Beklagte. Es liege nicht auf der Hand, dass das schädigende Ereignis nur auf einem Versagen von Haltevorrichtung und/oder Sicherheitssystemen des Ausfahrtstores beruhen könne.

Rein hypothetisch könnte der Vorfall durch ein irgendwie geartetes Versagen der Halte- und/oder Sicherungssysteme des Tores ausgelöst worden sein. Ebenso wahrscheinlich und zur Überzeugung des Gerichts naheliegend könne es aber auch zu dem schädigenden Ereignis gekommen sein, weil die Klägerin die Auffahrtsrampe erst bei sich schließendem Tor befahren hat.

Der Klägerin obliege die Beweislast dafür, dass sie bei auf "Grün" stehender Lichtzeichenanlage ihre Fahrt die Auffahrtsrampe hinauf angetreten und das Rolltor ohne Verzögerung passiert hat beziehungsweise passieren wollte. Diesen Beweis habe sie nicht erbracht.

Abschließend klären müsse das Gericht die Frage, ob die Klägerin bei "Grün" oder bei "Rot" die Ausfahrt hinauffuhr, nicht, da eine Klageabweisung bereits dann im Raum stehe, wenn die Klägerin für den Nachweis des Umstandes, dass sie ordnungsgemäß bei "Grün" gefahren ist, beweisfällig bleibt. Dies sei der Fall.

Für den Fall, dass die Klägerin die Rampe bei "Rot" angefahren hat und das Tor passieren wollte, müsse die Beklagte im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflichten keine Sicherungssysteme bereithalten, betont das AG abschließend.

Amtsgericht München, Urteil vom 28.04.2023, 1290 C 17690/22 WEG, nicht rechtskräftig

Privat abgeschlepptes Kfz: Kosten der Verwahrung sind ersatzfähig

Zu den erstattungsfähigen Kosten für die Entfernung eines unbefugt auf einem Privatgrundstück abgestellten Fahrzeugs zählen grundsätzlich auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwahrung des Fahrzeugs im Anschluss an den Abschleppvorgang entstehen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Der Kläger ist Halter und Eigentümer eines Pkw, den er an seine Schwester verliehen hatte. Diese stellte das Fahrzeug unbefugt auf einem Privatgrundstück ab, das von der Streithelferin der Beklagten für die Grundstückseigentümerin verwaltet wird. Im Auftrag der Streithelferin schleppte die Beklagte, die ein Abschleppunternehmen betreibt, das Fahrzeug ab und verbrachte es auf ihr Firmengelände. Auf das nach fünf Tagen geäußerte Herausgabeverlangen des Klägers reagierte sie nicht.

Der Kläger hat von der Beklagten erstinstanzlich die Herausgabe des Fahrzeugs verlangt. Die Parteien haben den Rechtsstreit insoweit zwischenzeitlich übereinstimmend für erledigt erklärt; nicht mehr im Streit steht auch der mit der Widerklage verlangte Ersatz der Abschleppkosten. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist der Teil der Widerklage, mit dem die Beklagte den Kläger auf Ersatz der Verwahrkosten in Höhe von 4.935 Euro aus abgetretenem Recht der Streithelferin in Anspruch nimmt (15 Euro pro Tag der Verwahrung).



Das Landgericht hat der Widerklage insoweit stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat das landgerichtliche Urteil dahingehend abgeändert, dass die Beklagte Ersatz der Verwehrkosten nur in Höhe von 75 Euro (fünf Tage) verlangen kann. Mit der von dem Oberlandesgericht zugelassenen Revision will die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erreichen. Der Kläger verfolgt mit seiner Anschlussrevision die vollständige Abweisung der Widerklage.

Der BGH hat sowohl die Revision der Beklagten als auch die Anschlussrevision des Klägers zurückgewiesen. Die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagten stehe aus abgetretenem Recht der Streithelferin (nur) ein Anspruch auf Ersatz der in den ersten fünf Tagen der Verwahrung angefallenen Verwehrkosten zu, sei frei von Rechtsfehlern.

Zu den nach den Vorschriften der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 683 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB – in Verbindung mit § 670 BGB) erstattungsfähigen Kosten für die Entfernung eines unbefugt auf einem Privatgrundstück abgestellten Fahrzeugs zählten auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der anschließenden Verwahrung des Fahrzeugs entstehen. Diese Kosten dienten noch der Abwicklung des Abschleppvorgangs. Der Grundstücksbesitzer nehme mit dem Abschleppen ein Selbsthilferecht wahr, das einfach handhabbar sein muss und nicht mit Haftungsrisiken behaftet sein darf. Deshalb sei er nicht gehalten, einen Parkplatz im öffentlichen Parkraum ausfindig zu machen, sondern dürfe das Fahrzeug in sichere Verwahrung geben. Ein konkurrierender deliktischer Anspruch wegen der Verletzung eines Schutzgesetzes (§ 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 858 Absatz 1 BGB) reiche im Ergebnis nicht weiter.

Der Grundstücksbesitzer sei allerdings gehalten, den Halter des abgeschleppten Fahrzeugs unmittelbar im Anschluss über den Abschleppvorgang zu unterrichten. Eine Verletzung dieser Pflicht kann laut BGH zu einer Anspruchskürzung führen, wenn sie zur Folge hat, dass der Halter die Herausgabe seines Fahrzeugs – anders als es hier der Fall war – erst mit einer zeitlichen Verzögerung verlangen kann.

Der Erstattungsanspruch sei zudem zeitlich bis zu einem Herausgabeverlangen des Halters begrenzt. Nachfolgend anfallende Verwehrkosten dienten nicht mehr der Abwicklung des Abschleppvorgangs, sondern seien nur noch auf eine Herausgabeverweigerung und die damit bezweckte Durchsetzung des entstandenen Kostenerstattungsanspruchs wegen der Besitzstörung zurückzuführen. Da der Kläger hier nach fünf Tagen sein Fahrzeug von der Beklagten herausverlangt hat, habe die Beklagte aus abgetretenem Recht der Streithelferin einen Anspruch auf Ersatz der bis zu dem Herausgabeverlangen angefallenen Verwehrkosten in Höhe von insgesamt 75 Euro.

Auch für die Zeit nach dem Herausgabeverlangen komme grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatz von weiteren Verwehrkosten nach § 304 BGB in Betracht, nämlich dann, wenn der das Fahrzeug herausverlangende Halter nicht bereit ist, im Gegenzug die für das Abschleppen und die bisherige Verwahrung angefallenen ortsüblichen Kosten zu zahlen und der Abschleppunternehmer daraufhin die Herausgabe des Fahrzeugs verweigert, sodass der Halter in Annahmeverzug gerät.

Die Widerklage der Beklagten blieb gleichwohl erfolglos, weil die Beklagte auf das Herausgabeverlangen des Klägers diesem die Herausgabe des Fahrzeugs nicht ordnungsgemäß in einer den Annahmeverzug begründenden Weise angeboten hat.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.11.2023, V ZR 192/22

Verbraucher, Versicherung & Haftung

E-Akte und E-Rezept beschlossen

Die elektronische Patientenakte (ePA) kommt. Der Bundestag hat am 14.12.2023 das "Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens" (Digital-Gesetz – DigiG) beschlossen. Dessen Kernelement: Ab 2025 wird die ePa für alle gesetzlich Versicherten bereitgestellt.

Sie soll laut Bundesgesundheitsministerium (BMG) den Austausch und die Nutzung von Gesundheitsdaten vorantreiben und die Versorgung unterstützen – im ersten Schritt durch die Einführung eines digital unterstützten Medikationsprozesses. Zudem werde das E-Rezept als verbindlicher Standard in der Arzneimittelversorgung eingerichtet.

Mit der ePA erhielten die Versicherten eine vollständige, weitestgehend automatisch erstellte, digitale Medikationsübersicht, so das Gesundheitsministerium. In enger Verknüpfung mit dem E-Rezept sollen so ungewollte Wechselwirkungen von Arzneimitteln besser erkannt und vermieden werden. Wer die ePA nicht nutzen möchte, könne dem widersprechen (Opt-Out). Von Beginn an sollen in der ePA auch weitere wichtige Behandlungsinformationen, wie beispielsweise Arztbriefe, Befundberichte oder auch Entlassbriefe, verfügbar gemacht werden.

Weiter habe der Bundestag am 14.12.2023 auch das "Gesetz zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten" (GDNG) beschlossen. Ziel sei es, mit digitalen Lösungen den Versorgungsalltag und die Forschungsmöglichkeiten in Deutschland zu verbessern.

Wie das BMG mitteilt, können mit dem GDNG künftig Gesundheitsdaten für Forschung und Entwicklung von Innovationen besser erschlossen werden und damit zu einer besseren Versorgung beitragen. Kern des Gesetzes sei die erleichterte Nutzbarkeit von Gesundheitsdaten für gemeinwohlorientierte Zwecke. Dazu werde eine Gesundheitsdateninfrastruktur mit dezentraler Datenhaltung und einer zentralen Datenzugangs- und Koordinierungsstelle für die Nutzung von Gesundheitsdaten aufgebaut.

Bundesgesundheitsministerium, PM vom 14.12.2023

Kündigung von Online-Abos muss ohne Login möglich sein

Die Kündigung von Online-Verträgen über einen Kündigungsbutton muss auch ohne Anmeldung auf der Webseite möglich sein. Das hat das Landgericht (LG) München I nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG entschieden.

Auf der Webseite des von Sky betriebenen Streamingdienstes Wow konnten Abonnenten laut vzbv erst nach dem Login in ihr Kundenkonto unter Angabe ihrer E-Mail und ihres Passworts kündigen.

Wer im Internet kostenpflichtige Abonnements oder sonstige Laufzeitverträge anbietet, müsse seit Juli 2022 auf seiner Webseite einen so genannten Kündigungsbutton bereitstellen. Diese Schaltfläche müsse unter anderem unmittelbar und leicht zugänglich sein.

Die Startseite des Streamingdienstes Wow habe zwar ganz unten einen Link mit der Aufschrift "WOW Abo kündigen" enthalten. Doch dieser habe zu einer Unterseite geführt, auf der Abonnenten ihre E-Mail-Adresse und ihr Passwort eintippen mussten. Erst nach erfolgreicher Anmeldung sei eine Kündigung möglich gewesen, so der vzbv.

Das LG München I habe nun bestätigt, dass diese Gestaltung des Kündigungsprozesses rechtswidrig ist. Nach den gesetzlichen Vorgaben müsse ein Kündigungsbutton unmittelbar zu der Seite führen, auf der Verbraucher ihre Kündigungserklärung per Mausklick abgeben können. Außerdem müsse eine Kündigung auch allein durch die Angabe von Namen und weiteren gängigen Identifizierungsmerkmalen wie Anschrift und/oder Geburtsdatum möglich sein.

Die Abfrage eines eventuell schon vor langer Zeit erstellten Passwortes, an das sich Verbraucher möglicherweise nicht mehr erinnern könnten, schränke die Kündigungsmöglichkeit unnötig ein. Durch das erforderliche Login sei die Seite mit der Kündigungsbestätigung zudem nicht leicht zugänglich, wie es gesetzlich vorgeschrieben sei. Bereits in der Gesetzesbegründung sei unmissverständlich formuliert, dass Verbraucher auf das Formular zugreifen können müssen, ohne sich vorher auf der Webseite anzumelden.



Sky hat nach Angaben des vzbv gegen das Urteil Berufung zum Oberlandesgericht München (6 U 4292/23) eingelegt. Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 19.12.2023 zu Landgericht München I, Urteil vom 10.10.2023, 33 O 15098/22, nicht rechtskräftig

Hundebiss im Rahmen eines Gerangels zwischen zwei Hunden: Beide Hundebesitzer haften

Kommt es zwischen zwei Hunden zu einem Gerangel und wird der Halter eines Hundes beim Eingreifen gebissen, so kann der Halter des anderen Hundes dafür haften, auch wenn nicht klar ist, welcher Hund zugebissen hat. Allerdings ist auch ein Mitverschulden des geschädigten Hundebesitzers anzunehmen, da er vernünftigerweise von einem Eingreifen hätte absehen müssen.

Der als selbstständiger Dachdecker tätige Kläger führte seinen angeleinten Hund spazieren, als er auf der Höhe des Anwesens seines Nachbarn, dem Beklagten zu 1., stehen blieb, um sich mit diesem zu unterhalten. Der Hund der Ehefrau des Beklagten zu 1., der Beklagten zu 2., befand sich zu diesem Zeitpunkt unangeleint in der offenen Garage. Das Grundstück der Beklagten verfügt über keine Einfriedung zwischen der Garage und dem öffentlichen Bürgersteig. Der Hund der Beklagten lief plötzlich in Richtung des Hundes des Klägers und konnte durch den Beklagten zu 1., was ihm bewusst war, weder körperlich noch durch Zurufe zum Anhalten bewegt werden. Es kam zwischen den beiden Hunden zu einem Gerangel auf dem öffentlichen Bürgersteig.

Als der Kläger versuchte, die beiden Hunde voneinander zu trennen, wurde er von einem der beiden Hunde gebissen. Aufgrund des Bisses erlitt der Kläger eine circa zwei Zentimeter lange Bisswunde am rechten Ringfinger mit einer Durchtrennung des Nervenastes N 7. Die Verletzungsfolgen mit Taubheitsgefühl, Bewegungseinschränkung, Kraftminderung und Narbenbildung des rechten Ringfingers sind dauerhaft. Der Kläger begehrt mit seiner Klage Schadensersatz (Verdienstausfall) in Höhe von circa 7.000 Euro sowie ein Schmerzensgeld von 15.000 Euro.

Das LG Koblenz hat der Klage teilweise stattgegeben. Nach der Beweisaufnahme stehe fest, dass die Beklagten dem Kläger gegenüber als Gesamtschuldner haften.

Der Hund der Beklagten zu 2. stelle ein so genanntes Luxustier dar, sodass die Beklagte zu 2. aufgrund der Tierhaltergefährdungshaftung nach § 833 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für den eingetretenen Schaden dem Grunde nach hafte. Ob der Hund der Beklagten tatsächlich zugebissen habe, könne dahinstehen, weil allein die bloße Mitverursachung beziehungsweise ein bloßes mittelbares Verursachen ausreiche, um die Haftungsvoraussetzungen zu erfüllen.

Auch der Beklagte zu 1. hafte vorliegend ausnahmsweise aus § 823 Absatz 1 BGB. Zwar habe der Hund grundsätzlich unangeleint auf dem eigenen Grundstück sein dürfen. Der Beklagte zu 1. wusste jedoch, dass er den Hund weder körperlich noch durch Zurufen daran hindern konnte, das Grundstück zu verlassen. Angesichts dieser besonderen Umstände hafte er aufgrund eines Sorgfaltspflichtverstoßes ebenfalls.

Die grundsätzlich vollumfängliche Haftung der Beklagten sei vorliegend jedoch durch ein Mitverschulden des Klägers in Höhe von 50 Prozent gemindert, weil der Kläger in das Gerangel der beiden Hunde eingegriffen habe, obwohl hierfür bei besonnener Abwägung der wechselseitigen Risiken keine Veranlassung bestanden habe. Ein durchschnittlicher und gewissenhafter Hundebesitzer würde in einer solchen angespannten Situation, in der sich zwei Hunde raufen beziehungsweise ein Hund offensichtlich ohne freundliche Absichten auf den anderen Hund zurennt, diesem weder versuchen den Weg zu verstellen noch in das Geschehen einzugreifen.

Angesichts der nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme feststehenden Verletzungen sei ein Schmerzensgeld unter Berücksichtigung der Mithaftung von 50 Prozent in Höhe von 4.000 Euro angemessen, sodass die Beklagten insgesamt zur Zahlung von 7.500 Euro verurteilt wurden.

Landgericht Koblenz, Urteil vom 12.06.2023, 5 O 38/21, rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Einwegpfand gilt ab 2024 auch für Milch & Co.

Ab 2024 wird die geltende Einwegpfandpflicht auch auf Milch, Milchmischgetränke und Milchprodukte in Einwegkunststoffflaschen ausgeweitet. Das sieht die letzte Novelle des Verpackungsgesetzes vor. Für diese Produkte wird dann ein Pfand von mindestens 25 Cent erhoben.

Die in Einwegkunststoffflaschen gefüllte Milch sowie Milchmischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 50 Prozent und sonstige trinkbare Milcherzeugnisse unterliegen ab 2024 der gesetzlichen Pfandpflicht. Neben normaler Milch betrifft das laut Bundesregierung zum Beispiel auch Kakao, Kaffeegetränke, Kefir oder Joghurt.

Bereits mit der letzten Erweiterung der Einwegpfandpflicht im Jahr 2022 gelte die Pfandpflicht für sämtliche Getränkedosen und nahezu alle Kunststoffgetränkeflaschen. Damit seien zuvor geltende Ausnahmen verringert worden, beispielsweise für Wein oder Saft. Lediglich für Milch und Milchprodukte in Kunststoffflaschen habe es eine verlängerte Übergangsfrist gegeben, die nun ende. Es gelte dann auch darauf eine Pfandpflicht von mindestens 25 Cent. Für Milch oder Milchprodukte sei deswegen mehr Zeit für die Einführung einer Einwegpfandpflicht gewährt worden, weil die leeren Flaschen bei der Rückgabe eine besondere hygienische Herausforderung bedeuten können. Hersteller und Händler erhielten damit eine verlängerte Frist zur Umstellung, erläutert die Bundesregierung.

Sie strebt eigenen Angaben an, die Vermüllung der Umwelt mit Kunststoff so weit wie möglich zu verhindern. Der Weg müsse idealerweise weg von Einwegprodukten sein. Pfandflaschen seien ein Weg dorthin. Sie würden zu fast 100 Prozent zurückgegeben beziehungsweise eingesammelt. Die sortenreine Erfassung ermögliche ein hochwertiges Bottle-to-Bottle-Recycling. Immerhin würden mehr als 90 Prozent der gesammelten PET-Flaschen recycelt. Bisher seien die leeren Milch- beziehungsweise Milchprodukteflaschen aus Kunststoff im gelben Sack oder in der gelben Tonne gesammelt worden. Durch die dualen Systeme seien sie also zumindest schon weiterverwertet worden.

Ab 2024 könnten bepfandete leere Flaschen von Milch und Milchmischgetränken dann dort zurückgegeben werden, wo Getränke in Einwegkunststoffflaschen vertrieben werden. Das Verfahren sei dasselbe wie bei anderen Verpackungen im Einwegpfandsystem.

Bundesregierung, PM vom 18.12.2023

Werbung für Waren in Pfandbehältern: Pfandbetrag ist gesondert anzugeben

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass bei der Werbung für Waren in Pfandbehältern der Pfandbetrag gesondert anzugeben ist.

Der Kläger ist ein Verein, der die Einhaltung des Wettbewerbsrechts überwacht. Die Beklagte vertreibt Lebensmittel. In einem Faltblatt bewarb sie unter anderem Getränke in Pfandflaschen und Joghurt in Pfandgläsern. Der Pfandbetrag war in die angegebenen Preise nicht einberechnet, sondern mit dem Zusatz "zzgl. ... Euro Pfand" ausgewiesen. Der Kläger sieht darin einen Verstoß gegen die Preisangabenverordnung und nimmt die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Der BGH hat das Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) insbesondere eine Frage zur Auslegung der Preisangabenrichtlinie zur Vorabentscheidung vorgelegt. Nachdem der EuGH diese Frage beantwortet hatte, hat der BGH die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Das Berufungsgericht habe zutreffend angenommen, dass der Pfandbetrag gesondert auszuweisen ist. Wer – wie die Beklagte – als Anbieter von Waren gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, habe zwar nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Preisangabenverordnung a.F. (PAngV a.F. = §§ 3 Absatz 1, 2 Nr. 3 PAngV n.F.) den Gesamtpreis anzugeben. Dieser schließe aber nicht den Pfandbetrag ein, der beim Kauf von Waren in Pfandbehältern zu entrichten ist. Die Preisangabenverordnung setze die Preisangabenrichtlinie ins deutsche Recht um und sei daher richtlinienkonform auszulegen.



Der dem Begriff des Gesamtpreises entsprechende Begriff des Verkaufspreises in Artikel 2 Buchst. a der Preisangabenrichtlinie enthalte nach der Vorabentscheidung des EuGH nicht den Pfandbetrag. Dieser sei daher neben dem Verkaufspreis beziehungsweise dem Gesamtpreis anzugeben. Die entsprechende Regelung in § 1 Absatz 4 PAngV a.F. (§ 7 Satz 1 PAngV n.F.) stelle dies in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht ausdrücklich klar. Die gesonderte Angabe von Verkaufspreis und Pfandbetrag ermögliche es Verbrauchern, die Preise von Waren besser zu beurteilen und leichter miteinander zu vergleichen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.10.2023, I ZR 135/20 – Flaschenpfand IV

Fehlerhafte Einordnung der Zollbehörde führt zu Zinsanspruch

Eine unzutreffende Auslegung des Zollkodexes durch die nationale Zollbehörde führt zu einer Verzinsung daraus entstandener Rückzahlungsansprüche. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Hessen klar.

Hintergrund der Entscheidung ist, dass das Zollrecht immer dann zum Tragen kommt, wenn Waren über eine Zollgrenze transportiert werden. Die EU hat dafür den Unionszollkodex geschaffen, der bestimmt, für welche Produkte oder Waren welche Zölle gelten. Die Vorschriften des Unionszollkodexes wirken in den Mitgliedstaaten verbindlich und unmittelbar. Sofern einzelne Zollvorschriften eines Mitgliedstaates vom Unionszollkodex abweichen, dürfen sie nicht angewandt werden. So wird sichergestellt, dass Zollfragen EU-weit immer gleichbehandelt werden.

Geklagt hatte im Streitfall eine Firma, die Unterhaltungselektronik importiert und vertreibt. Für bestimmte Geräte setzte die beklagte Zollbehörde nach entsprechender Begutachtung Einfuhrabgaben fest. Diese mussten nach jahrelangen Streitigkeiten über die zutreffende rechtliche Beurteilung der Waren im Ergebnis zugunsten der Klägerin erstattet werden. Eine Verzinsung der erstatteten Beträge lehnte die beklagte Behörde ab.

Das FG Hessen hat entschieden, dass der Klägerin eine Verzinsung nach dem Recht der EU zusteht. Die Verzinsung von Erstattungsansprüchen sei im nationalen Recht in den §§ 233 ff. Abgabenordnung (AO) abschließend geregelt und ermögliche neben nationalen Zinsregelungen auch eine Verzinsung von Erstattungsansprüchen nach dem Recht der EU. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) gewähre in ständiger Rechtsprechung eine entsprechende Verzinsung bei einer fehlerhaften Umsetzung von Unionsrecht. Im Jahr 2022 sei diese Rechtsprechung auch auf jegliche Fehler in der Rechtsanwendung ausgeweitet worden. Ein Anspruch auf Zins- beziehungsweise Verzugszinsen sei jedoch nicht gerechtfertigt. Der unionsrechtliche Zinsanspruch fordere lediglich einen Ausgleich für das Vorenthalten des erstatteten Geldbetrages, nicht dagegen eine umfassende Verzinsung jeglicher Verzögerungen in der Abwicklung der Erstattungsansprüche. Im Streitfall erstreckte sich der Zinsanspruch auf den Zeitraum der Entrichtung der Abgaben aufgrund der erstmaligen erhöhten Festsetzung bis zu deren Erstattung durch die beklagte Behörde, wobei sich die Höhe der Zinsen beziehungsweise der Zinslauf nach nationalem Recht in Gestalt des § 238 AO bestimme. Gegen das Urteil ist bereits eine Revision beim Bundesfinanzhof anhängig (VII B 96/23).

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 31.05.2023, 7 K 998/20, nicht rechtskräftig

Expressversand darf nicht "voreingestellt" sein

Ein Onlinehändler, der Elektronikartikel verkauft, darf bei Bestellungen für bestimmte Produkte nicht den teureren Expressversand voreinstellen, den Kunden wegklicken müssen, wenn sie nur den Standardversand wünschen (so genanntes opt-out-Verfahren).

Mit dieser Voreinstellung werde gegen das Verbraucherrecht verstoßen, wonach im elektronischen Geschäftsverkehr ein Unternehmer eine Zahlungsvereinbarung über eine Nebenleistung nicht durch eine Voreinstellung herbeiführen darf, so das LG Freiburg. Der hier angebotene Expressversand gehöre nicht zur Hauptleistung, sondern stelle eine Zusatzleistung dar. Denn nur im Standardversand hätten die Verbraucher neben den Versandkosten den beworbenen Warenpreis zu bezahlen.

LG Freiburg, 12 O 57/22